**Bürgermeisteramt Seckach**

Tagesordnungspunkt 5
Vorlage Nr. 19/2018
Az.: 621.4

Sitzung des Gemeinderats am 16.04.2018, Rathaus Seckach, Großer Sitzungssaal

# Errichtung von zwei großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich durch die Firma Anumar GmbH aus Ingolstadt
# Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu den beiden vorhabenbezogenen Bebauungsplänen:
# a) „Solarpark Krumme Fürch", Gemarkung Seckach
# b) „Solarpark Hohler Stein/Speckengrund", Gemarkungen Seckach und Großeicholzheim

**Frühere Vorlagen:** nichtöffentl. vom 17.07.2017; Nr. 25/2017 vom 25.09.2017; Nr. 50/2017 vom 20.11.2017; Nr. 03/2018 vom 29.01.2018

**Erläuterungen**
Der Gemeinderat der Gemeinde Seckach hat in seiner Sitzung am 20.11.2017 die Aufstellung der beiden vorhabenbezogenen BBPL „Solarpark Krumme Fürch ", Gemarkung Seckach, und „Solarpark Hohler Stein/Speckengrund", Gemarkungen Seckach und Großeicholzheim, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Billigung der BBPL-Vorentwürfe jeweils vom 29.01.2018 erfolgte zusammen mit der Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 19.02. bis 21.03.2018 in der öffentlichen Sitzung am 29.01.2018.

***Beteiligung der Öffentlichkeit:***
Der Zeitraum für die Planeinsichtnahme wurde im Mitteilungsblatt Nr. 6 vom 09.02.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Auf der Homepage der Gemeinde war diese Bekanntmachung seit dem 09.02.2018 ebenfalls abrufbar.
Während dieses Zeitraums zur Planeinsichtnahme wurden zu beiden Bebauungsplänen keine Stellungnahmen aus der Einwohnerschaft abgegeben.

***Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:***
Mit Schreiben vom 14.02.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, ihre Stellungnahmen zu beiden BBPL-Entwürfen bis spätestens zum 21.03.2018 abzugeben. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die beiden BBPL-Entwürfe informiert:

1. Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis mit seinen Fachdiensten
2. Verband Region Rhein-Neckar
3. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht
4. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
5. Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr
6. Polizeipräsidium Heilbronn, Standort Mosbach
7. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
8. Netze BW GmbH, Regionalzentrum Neckar-Franken
9. Deutsche Telekom Technik GmbH
10. Unitymedia BW GmbH
11. IHK Rhein-Neckar
12. Handwerkskammer Mannheim
13. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
14. Stadt Adelsheim
15. Stadt Buchen
16. Gemeinde Limbach
17. Stadt Osterburken

18. Gemeinde Schefflenz
19. Gemeinde Elztal
20. DB Netz AG – Regionalbereich Südwest

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Nr. 1) hatte während der Beteiligungsfrist aus Personalgründen um Fristverlängerung gebeten; diese wurde von der Gemeindeverwaltung bis zum 29.03.2018 gewährt. Die Stellungnahmen für beide Bebauungspläne wurden dann fristgerecht abgegeben.
Da von den Trägern öffentlicher Belange Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 12 innerhalb der gesetzten Frist zu beiden Bebauungsplänen keine Stellungnahmen eingingen, wurde diesen per Mail vom 23.03.2018 eine Fristverlängerung bis zum 29.03.2018 gewährt. Daraufhin gingen die jeweils noch fehlenden Stellungnahmen ebenfalls ein.

In der Sitzung werden Herr David Neidl, Planungsbüro Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Neidl + Neidl aus Sulzbach-Rosenberg, und Herr Markus Brosch, Geschäftsführer der Firma Anumar GmbH aus Ingolstadt, anwesend sein. Sie werden die Behandlungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen ausführlich erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

***zu a) „Solarpark Krumme Fürch", Gemarkung Seckach***

Inzwischen ist die Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu diesem Bebauungsplan abgeschlossen.
Folgende Technische Fachbehörden im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Nr. 1) haben dabei keine Einwendungen oder Hinweise vorgebracht: Abwasserbeseitigung, Grundwasserschutz, Gesundheitswesen, ÖPNV, Flurneuordnung und Landentwicklung, Straßen und Vermessung.
Auch folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen oder Hinweise abgegeben:
Nr. 3 RP Karlsruhe, Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht
Nr. 4 Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart
Nr. 5 RP Karlsruhe, Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr
Nr. 6 Polizeipräsidium Heilbronn
Nr. 10 Unitymedia
Nr. 12 Handwerkskammer Mannheim
Nr. 14 Stadt Adelsheim
Nr. 15 Stadt Buchen
Nr. 16 Gemeinde Limbach
Nr. 17 Stadt Osterburken
Nr. 18 Gemeinde Schefflenz
Nr. 19 Gemeinde Elztal

Die Stellungnahmen aller weiteren Beteiligten sowie die dazugehörigen Behandlungsvorschläge des Planungsbüros Neidl + Neidl zur Abwägung sind der beigefügten ***Anlage 1 auf S. 1 bis 21*** zu entnehmen.

***zu b) „Solarpark Hohler Stein/Speckengrund", Gemarkung Seckach und Großeicholzheim***

Inzwischen ist die Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu diesem Bebauungsplan abgeschlossen.
Folgende Technische Fachbehörden im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Nr. 1) haben dabei keine Einwendungen oder Hinweise vorgebracht: Grundwasserschutz, Oberirdische Gewässer, Abwasserbeseitigung, Forst-Jagd-Naturschutz, Gesundheitswesen, ÖPNV, Flurneuordnung und Landentwicklung, Straßen und Vermessung.
Auch folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen oder Hinweise abgegeben:
Nr. 3 RP Karlsruhe, Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht
Nr. 4 Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart
Nr. 5 RP Karlsruhe, Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr

Nr. 6 Polizeipräsidium Heilbronn
Nr. 10 Unitymedia
Nr. 12 Handwerkskammer Mannheim
Nr. 13 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Nr. 14 Stadt Adelsheim
Nr. 15 Stadt Buchen
Nr. 16 Gemeinde Limbach
Nr. 17 Stadt Osterburken
Nr. 18 Gemeinde Schefflenz
Nr. 19 Gemeinde Elztal

Die Stellungnahmen aller weiteren Beteiligten sowie die dazugehörigen Behandlungsvorschläge des Planungsbüros Neidl + Neidl zur Abwägung sind der beigefügten ***Anlage 2 auf S. 1 bis 17*** zu entnehmen.

**II. a) Kosten**

Die Kosten für die Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne einschließlich Umweltbericht und aller weiteren erforderlichen Gutachten trägt das Betreiber-Unternehmen, in beiden vorliegenden Fällen also die Firma Anumar GmbH, Ingolstadt.

**b) Deckung**

---

**III. Beschlussempfehlung**

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass während der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 19.02. bis 21.03.2018 zu den beiden Bebauungsplänen „Solarpark Krumme Fürch" und „Solarpark Hohler Stein / Speckengrund" keine Stellungnahmen aus der Einwohnerschaft abgegeben wurden.
Er nimmt außerdem die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beiden Bebauungsplänen zur Kenntnis, die in diesem Zeitraum eingegangen sind, und beschließt jeweils die Behandlung der Anregungen und Bedenken gemäß der vom Planungsbüro Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Neidl + Neidl aus Sulzbach-Rosenberg vorgestellten Behandlungsvorschläge, die als Anlagen 1 und 2 diesem Beschluss beigefügt sind *(Ergänzungen bzw. Abänderungen ergeben sich aus dem Sitzungsverlauf)*.

Aufgestellt:

Seckach, 05.04.2018
Barbara Schmitt
Schmitt, Bauamt

Gesehen:

Seckach, 05.04.2018

Ludwig, Bürgermeister

**Datei:** G:/.../BBPL Solarpark Krumme Fürch/Gemeinderatssitzungen/GR 5- 16.04.2018Abwägung Frühzeitige Beteiligung.doc

**Behandlung der im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:**

| Datum<br>Name | Einwand/Hinweis | Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis |
|---|---|---|
| **1**<br><br>**Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - Baurechtsamt**<br><br>**29.03.2018** | „1. Der Bebauungsplan bedarf zum derzeitigen Stand der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB, da er nicht mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übereinstimmt und daher nicht aus diesem entwickelt werden kann.<br><br>2. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB fortzuschreiben. Die Änderung kann nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.<br><br>3. Uns liegt bisher noch keine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vor.<br>Gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB kann der Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.<br><br>4. Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar sind für die Fläche ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z), ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sowie ein regionaler Grünzug (Z) dargestellt. Es ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und dem Regionalverband zu klären, inwieweit ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist bzw. welche Erfolgsaussichten hierfür bestehen.<br><br>5. Gemäß Ziffer 2.1 der Festsetzungen wird als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt, in welchem die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikanlagen zulässig ist. Gemäß den vorgelegten Unterlagen sollen jedoch auch diverse Gebäude sowie eine Einfriedigung in Form eines Zaunes entstehen.<br>Wir bitten dies unter Ziffer 2.1 der Festsetzungen entsprechend zu ergänzen. | zu 1.: wird zur Kenntnis genommen und beachtet.<br><br>zu 2.: Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren. Dieses wurde bereits am 05.02.2018 vom Gemeindeverwaltungsverband eingeleitet.<br><br>zu 3.: Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren. Dieses wurde bereits am 05.02.2018 vom Gemeindeverwaltungsverband eingeleitet<br><br>zu 4 . Die Lage in den Vorranggebieten und im regionalen Grünzug ist bekannt. Die Höhere Landesplanungsbehörde und der Regionalverband wurden ebenfalls im Bauleitplanverfahren beteiligt und haben beide eine Stellungnahme abgegeben. Das Regierungspräsidium hat eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben, der Regionalverband schätzt in seiner Stellungnahme die geplanten Maßnahmen als mit der Lage im Vorranggebiet bzw. regionalen Grünzug vereinbar ein (siehe dort).<br><br>zu 5. Ziffer 2.1 wird entsprechend ergänzt |

| | | |
|---|---|---|
| | 6. Laut den vorgelegten Unterlagen sowie Ziffer 2.2 der Festsetzungen ist eine zeitliche Befristung des Bebauungsplanes bis 31.12.2048 vorgesehen.<br>Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte festgesetzte Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind. Die Folgenutzung soll dabei festgesetzt werden.<br>Der gesamte Bebauungsplan kann unserer Ansicht nach jedoch nur durch einen Satzungsbeschluss aufgehoben werden.<br>Wir bitten diesbezüglich die genannte Rechtsgrundlage zu überprüfen. | zu 6.:<br>Als Folgenutzung wird in Ziffer 2.2 die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.<br>Die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht zwingend notwendig, er kann mit der festgesetzten Folgenutzung weiter bestehen |
| | 7. Der für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erforderliche Durchführungsvertrag muss gemäß § 12 Abs. 1 BauGB vor Satzungsbeschluss vorliegen. | zu 7.: wird zur Kenntnis genommen |
| | 8. Wir empfehlen die ausreichende Löschwasserversorgung vorab abzuklären. | zu 8.: In der Gemeinde Seckach wird aktuell eine neue Wasserversorgungskonzeption umgesetzt, in der auch die Löschwasserversorgung thematisiert wurde. Angaben hierzu werden in die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes aufgenommen. |
| | 9. Umweltprüfung – Umweltbericht | |
| | Für das vorliegende Bebauungsplanverfahren ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und dann in einem Umweltbericht nach § 9 Abs. 8 i. V. m. § 2a BauGB als Teil der Begründung ermittelt, beschrieben und bewertet werden.<br>Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen und rechtzeitig in die Verfahrensunterlagen einzuarbeiten. | zu 9.:<br>der Hinweis wird zur Kenntnis genommen |
| | In den Begründungsentwurf ist als Kapitel F zwar ein Umweltbericht eingearbeitet, der in seiner Gliederung und den Inhalten jedoch noch der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB in der vor dem 13. Mai 2017 geltenden Fassung entspricht. Durch die zum 13. Mai 2017 in Kraft getretene BauGB-Novelle haben sich insbesondere in der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB einige Neuerungen ergeben, die zwingend eine Überarbeitung des Umweltberichts nach den aktuell rechtsgültigen Vorgaben erfordern. Insoweit kann hierzu derzeit keine abschließende Stellungnahme erfolgen. | Der vorgelegte Umweltbericht wird überarbeitet, um den genannten Inhalten und der Gliederung zu entsprechen.<br><br>wird zur Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| | Der Umweltbericht dient als Grundlage für die Abwägungsentscheidung und muss daher dem gesetzlichen Standard entsprechen. | |
| | Zum Untersuchungsumfang und Detailierungsgrad sind bei der Umweltprüfung ansonsten der besondere Umfang, die Lage und die Eigenart des geplanten Vorhabens zu berücksichtigen. Der in dem bisherigen Entwurf des Umweltberichts ersichtlich werdende Untersuchungsrahmen erscheint ansonsten prinzipiell als fachlich geeignet. | Die Zustimmung zu den bisher angesetzten Untersuchungsräumen wird zur Kenntnis genommen |
| | Im Übrigen wird ergänzend auf die nachstehenden Stellungnahmen der verschiedenen Fachbehörden und weiteren Träger öffentlicher Belange verwiesen. | wird zur Kenntnis genommen |
| | 10. Klimaschutz | zu 10. |
| | Die Förderung des Klimaschutzes wurde im Baugesetzbuch verankert, entsprechend wurde dazu in § 1a Abs. 5 BauGB eine Klimaschutzklausel eingeführt, wonach der Klimaschutz vor allem bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt zu berücksichtigen ist. | Die Ausführungen zum Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen |
| | Zusätzliche Bedeutung erfahren die Klimabelange durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg, das in der Bauleitplanung ergänzend beachtlich ist. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u. a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. | |
| | Der Klimaschutz ist als Belang grundsätzlich in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein-zustellen. | |
| | Da es sich vorliegend um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, der ausdrücklich die Ausweisung eines Solarparks zum Inhalt hat, wird den Erfordernissen des Klima-schutzes faktisch bereits Rechnung getragen. Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) kann selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Dies sollte in der Begrün-dung bei den Erläuterungen zum Klimaschutz und in den Ausführungen zu den Zielen und Zwecken der Planung verdeutlichend Erwähnung finden. | Die Begründung wird überarbeitet, um den Beitrag der Photovoltaikanlage zum Klimaschutz noch deutlicher hervorzuheben. |

| | | |
|---|---|---|
| | Selbstverständlich wären auch bei der Ausführungsplanung sowie bei der Errichtung und dem Betrieb des Solarparks klima- und ressourcenschonende Gesichtspunkte verstärkt zu berücksichtigen." | wird zur Kenntnis genommen |
| **Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - Untere Naturschutzbehörde**<br><br>**29.03.2018** | **„(...) 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht über-wunden werden können** | |
| | a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) | zu a): |
| | Die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleit-planung mittelbar. Die Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange ist jedoch unter-schiedslos in allen Formen der Bebauungsplanverfahren zu behandeln; die Entscheidung hierüber unterliegt nicht der Abwägung der Gemeinde Seckach. | wird zur Kenntnis genommen |
| | Nach aktueller Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Hierzu lag den Verfahrensunterlagen noch keine entsprechende Ausarbeitung bzw. kein diesbezüglicher Fachbeitrag Artenschutz eines fach-kundigen Umweltbüros bei. | Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird wie gefordert in die Wege geleitet. Sollten sich notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ergeben, werden diese in die Bauleitplanung übernommen |
| | Wir gehen davon aus, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Zuge des weiteren Verfahrens angemessen untersucht und hinsichtlich der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG überprüft werden. | |
| | Wir weisen dazu darauf hin, dass das Untersuchungsgebiet in eine ökologisch sensible Umgebung eingebettet liegt und insbesondere Wechselwirkungen mit den Artenvorkommen im Umgebungsbereich nicht auszuschließen sind. | der Hinweis wird zur Kenntnis genommen |
| | Auf „Bodenbrüter" ist besonders zu achten, z.B. Feldlerche (revieranzeigendes Verhalten durch Gesang dort nachgewiesen). Aktuell wurden größere Zahlen von Wacholder- und Rotdrosseln als Nahrungsgäste auf dem Heimzug zu ihren Brutplätzen beobachtet. Die Fläche ist ebenso nachweisliches Nahrungshabitat für Rot- und Schwarzmilan. | Die genannten Arten werden in der saP besondere Berücksichtigung finden |

| | | |
|---|---|---|
| | Um seitens der Naturschutzbehörde eine Aussage dahingehend treffen zu können, dass dem Bebauungsplanvorhaben keine weitergehenden artenschutzrechtlichen Vollzugshindernisse entgegenstehen, muss rechtzeitig vor Satzungsbeschluss auf der Basis einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG relevanten Arten eine Klärung erfolgen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird angestrebt, die artenschutzrechtliche Prüfung der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes bei der Beteiligung der Tröger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 beizulegen. |
| | Inhaltliche Einzelheiten hierzu können bei unserer stellvertretenden Naturschutzfachkraft, Herrn Thomas Fichtner (Tel.: 06261/84-1736, E-Mail: thomas.fichtner@neckar-odenwald-kreis.de), erfragt werden. | |
| | b) Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) | zu b) |
| | In den Bebauungsplan werden direkt keine gesetzlich geschützten Biotope einbezogen. | wird zur Kenntnis genommen |
| | Wir gehen aufgrund der sich aus der anzunehmenden Pufferwirkung der das Plangebiet randlich umgebenden Flächeneingrünung davon aus, dass sich bezüglich der umliegenden Biotope außerhalb des Plangebiets keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben dürften. Voraussichtlich wird daher hierzu auch keine naturschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung der Naturschutzbehörde nach § 30 Abs. 4 BNatSchG erforderlich sein. | Die Einschätzung, dass voraussichtlich leine erhebliche Beeinträchtigung der umliegenden Biotope zu erwarten ist, wird zur Kenntnis genommen |
| | Wir bitten, entsprechend klärende naturschutzfachliche Erläuterungen und Bewertungen in die Bebauungsplanunterlagen aufzunehmen. | Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt |
| | c) FFH-Gebiet/Habitatschutz nach FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) sowie § 1a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 31 - 36 BNatSchG | zu c): |
| | Das FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald" grenzt westlich auf der Höhe des Naturschutzgebiets „Seckachtal" an das Plangebiet an. Hier könnte es unter Umständen zu bau- oder betriebsbedingten Einwirkungen auf das FFH-Gebiet kommen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen |
| | Beeinträchtigende Wechselwirkungen mit den FFH-Schutz- und Erhaltungs- | wird zur Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| | zielen können nicht von vornherein vollständig ausgeschlossen werden. Ebenso sind gegebenenfalls entgegenwirkende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen. | |
| | Nach Auffassung der Naturschutzbehörde und aufgrund fachlicher Einschätzung unseres Natura 2000-Beauftragten (Hr. T. Fichtner, Tel. 06261/84-1736, E-Mail: thomas.fichtner@neckar-odenwald-kreis.de) setzt dies zum weiteren Verfahren daher zumindest das Erstellen einer Natura 2000-Vorprüfung voraus. Die Natura 2000-Vorprüfung muss vor Satzungsbeschluss durchgeführt und mit der Naturschutzbehörde abgestimmt bzw. von unserem Natura 2000-Beauftragten überprüft worden sein. | Die Natura 2000-Vorprüfung wird erstellt und der Entwurfsfassung des Bebauungsplan beigefügt |
| | In diesem Zusammenhang wäre auch die Frage zu sehen, wie und wohin wird z.B. bei Starkregenereignissen entwässert? Sind offene Gräben zur Ableitung vorgesehen oder wird eine Rückhaltemöglichkeit erforderlich (gegebenenfalls wo)? | Bisher ist nur die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen. |
| | In den Bebauungsplanfestsetzungen wäre zudem klarzustellen, dass die vorgesehene randliche Grünfläche zur Funktionswahrung als Pufferfläche von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Anlagen freizuhalten ist. | Die Festsetzung unter 8.2 wird entsprechend ergänzt |
| | <u>d) Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG und § 23 Abs. 3 NatSchG i. V. m. der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seckachtal" vom 25. August 1992</u> | zu d): |
| | In das westlich angrenzende Naturschutzgebiet „Seckachtal" wird mit der Planung nicht unmittelbar eingegriffen, wegen des Umgebungsschutzes nach § 28 Abs. 1 NatSchG sehen wir aber eine Beteiligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als für das Naturschutzgebiet zuständige höhere Naturschutzbehörde (Ref. 55 und 56) als dringend geboten an. | Dier Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Höhere Naturschutzbehörde in den Verteiler für die Beteiligung der Tröger öffentlicher Belange mit aufgenommen |
| | <u>e) Naturpark nach § 27 BNatSchG und § 23 Abs. 3 NatSchG i. V. m. der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald" (NatParkVO) vom 06. Oktober 1986, zuletzt geändert am 16.12.2014</u> | zu e): |
| | Die Bebauungsplanfläche liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald". Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) oder für die ein Beschluss über | Die Ausführungen zur Lage im Naturpark werden zur Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| | die Aufstellung eines Bebauungsplans ge-fasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Absatz 1 BauGB zulässig ist, gelten nach § 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NatParkVO als Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvor-behalt des § 4 NatParkVO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung setzt in diesem Zusammenhang u. a. voraus, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO der NatParkVO zumindest in die Abwägungsentscheidung der Gemeinde als Planungsträgerin einfließt. | wird zur Kenntnis genommen |
| | Wir bitten daher, dies in den Bebauungsplanunterlagen durch eine entsprechende fachliche Betrachtung nachweislich zu thematisieren. | Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt |
| | **2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)** | |
| | Hierzu sind ohne die noch erforderlichen fachgutachterlichen Erläuterungen und o. g. Ergänzungen nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens noch keine endgültigen Aussagen bzw. Ein-schätzungen möglich. | wird zur Kenntnis genommen. |
| | **3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage** | |
| | Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG werden für ein Bebauungsplangebiet mit einer Größe von ca. 3,57 ha grünordnerische Maßnahmen erforderlich; ein grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung wurde hierzu nicht mit vorgelegt. | Die Eingriffsregelung wurde in der vorgelegten Vorentwurfsunterlagen im Umweltbericht integrierte abgehandelt, ein eigenständiger Fachbeitrag wurde nicht erstellt |
| | Dem Umweltbericht sind an verschiedenen Stellen zwar Angaben zur Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung zu entnehmen, die Berechnungen sind insgesamt nur schwer nachvollziehbar. Wir gehen davon aus, dass im Zuge des Verfahrens ein diesbezüglicher Fachbeitrag zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie zur näheren Beschreibung und Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen noch erstellt und vorgelegt wird. Die Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung kann redaktionell zwar im Umweltbericht verortet werden; wir empfehlen hierzu jedoch, einen eigen-ständigen Fachbeitrag zu erstellen, dessen Ergebnisse dann in den Umweltbericht eingearbeitet werden. | wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Der Empfehlung wird gefolgt. Der geforderte eigenständige Fachbeitrag wird den Entwurfsunterlagen beigefügt. |
| | Die im Umweltbericht unter der Nr. 4.2 erwähnten „Empfehlungen zur Bewer- | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs- |

| | | |
|---|---|---|
| | tung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung" von Prof. Dr. C. Küpfer mit Stand von 2005 entsprechen zudem nicht mehr dem in Baden-Württemberg anerkannten Stand gesicherter ökologischer Erkenntnisse. Herr Prof. Dr. C. Küpfer hat selbst seine o. g. Empfehlungen mit Stand vom Mai 2016 aktualisiert und weist unter anderem darauf hin, dass sich die quantitative Bewertung an der Ökokonto-Verordnung für Baden-Württemberg (Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen [ÖKVO] vom 19. Dezember 2010) orientiert. Wir bitten, dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. | Ausgleichs-Untersuchung wird im weiteren Verfahren überarbeitet, so dass sie sich an der Ökokontoverordnung orientiert. |
| | Die Einschätzung, dass mit der Umwandlung von Acker in Grünland eine hochprozentuale Ver-besserung erfolgen würde, ist unseres Erachtens zu stark gewichtet. Die aufgestellten Photovoltaikelemente haben eine erhebliche indirekte Versiegelungswirkung und ziehen eine deutliche Verschattung nach sich. Unter den Modul-Tischen wird sich eine eigene Grünlandgesellschaft entwickeln, die von der Wertigkeit her nicht mit extensiven Grünlandflächen des Offenlands vergleichbar ist. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Überarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung wird auch die Bewertung des Ausgangs- und Zielzustandes in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde noch einmal neu gefasst.<br>wird zur Kenntnis genommen |
| | Die Eingriffswirkung des Vorhabens wird insgesamt nicht so groß sein wie bei üblichen Bebauungsplänen vergleichbarer Größe für Wohn- und Gewerbegebiete; die Veränderungen für Natur und Landschaft, insbesondere für das Landschaftsbild, dürfen aber nicht nur als geringfügig dargestellt werden. In dem grünordnerischen Beitrag bzw. der Eingriffs-Ausgleichs-Unter-suchung sollte daneben auch die topographische Lage und die entsprechende Fernwirkung bzw. Einsehbarkeit des Solarparks evtl. mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse näher erläutert wer-den. | Die Fernwirkung und Einsehbarkeit wird bei der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung im Zuge des Schutzgutes Landschaft/Erholung berücksichtigt |
| | Inhaltliche Einzelheiten zur Eingriffsregelung können bei unserer Naturschutzfachkraft, Herrn Peter Bussemer (Tel.: 06261/84-1734, E-Mail: peter.bussemer@neckar-odenwald-kreis.de), erfragt werden. | wird zur Kenntnis genommen |
| | Wir gehen für die weiteren Verfahrensschritte davon aus, dass durch eine angemessene Behandlung und Berücksichtigung der oben genannten Punkte etwaige fachliche Bedenken und rechtliche Vorbehalte voraussichtlich bewäl- | |

| | | |
|---|---|---|
| | tigt bzw. ausgeräumt werden können." | |
| **Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - Technische Fachbehörde - Oberirdische Gewässer**<br><br>**29.03.2018** | „(...)**Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.**<br><br>In Nord-Östlicher Ausrichtung des Planbereichs (Flurstücks Nummer: 2015) grenzt das Gewässer II. Ordnung „NN-BG8" an.<br><br>Wir verweisen auf § 29 Wassergesetz (WG) i.V.m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), nach dem im Außenbereich entlang der Böschungsoberkante des Gewässers ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen besteht, der zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Minderung von Stoffeinträgen in das Gewässer dient. In diesem Streifen ist die Errichtung von baulichen Anlagen, auch verfahrensfreier nach Landesbauordnung (LBO), die Umwandlung von Grünland in Ackerland, die Entfernung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sowie die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können, verboten (§ 38 Abs. 4 WHG).<br><br>Ein Eingriff in den Gewässerrandstreifen ist auch während der Baumaßnahme (Lagerung von Baustoffen, Erdmaterial usw.) nicht gestattet." | wird zur Kenntnis genommen<br><br>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Planung greift in den Gewässerrandstreifen nicht ein. Dieser liegt außerhalb des Geltungsbereichs<br><br>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten |
| **Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - Technische Fachbehörde - Bodenschutz, Altlasten**<br><br>**29.03.2018** | „(...) **Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.**<br><br><u>Bodenschutz- und Altlastenkataster</u><br><br>Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Plänen sind innerhalb des Bebauungsplangebietes "Solarpark Krumme Fürch" in Seckach keine Altlasten und/oder altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst/verzeichnet. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Die öffentlich/rechtlichen Vorgaben zum Bodenschutz (Umgang und Einwirkungen auf den Boden) sind einzuhalten und zu beachten. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| | Bodenschutz, Grundwasser<br><br>Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Ein-wirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). | |
| | Die Anlage „Solarpark" ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass Bodenverdichtungen soweit wie möglich vermieden/vermindert werden. Hierzu ist z. B auf Flächen außerhalb befestigter Straßen, welche als Zuwegung, Arbeitsfläche und/oder Materiallagerfläche genutzt werden, auf den Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln (wie Baggermatten, Fahrbohlen, etc.) zurückzugreifen. Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen und entstandene Schäden, sind nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen (Errichtungs-, Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen) zu beheben/beseitigen. Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind -in Ab-stimmung mit dem Grundstücks-eigentümer- in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Bauausführung sind während dieser zu beachten.<br><br>Die Verpflichtung zum Rückbau der Flächen ist bereits in den Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten. Zusätzlich können Regelungen im Rahmen des Durchführungsvertrages getroffen werden. |
| | Auf die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG, Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BbodSchV) wird ausdrücklich hinweisen. | der Hinweis wird zur Kenntnis genommen |
| | Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Sofern bei der geplanten Maßnahme in das Grundwasser eingegriffen, Grundwasser freigelegt bzw. das Grundwasser in einer anderen Art und Weise tangiert wird, ist das geplante Vorhaben frühzeitig mit dem Landratsamt, Fachbereich 2, Sach- | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Verankerung der Module mit Rammfundamenten wird der Eingriff in den Boden und das Grundwasser allerdings minimiert. |

| | | |
|---|---|---|
| | gebiet Wasser und Boden abzustimmen. Je nach Vorhaben werden ggf. weitere Maßnahmen erforderlich." | |
| **Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - Gewerbeaufsicht**<br>**29.03.2018** | „(...)**Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Be-gründung und ggf. Rechtsgrundlage.**<br>Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Krumme Fürch" (Planstand vom 29.01.2018) bestehen von Seiten der Gewerbeaufsicht keine Bedenken, wenn aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes folgende Maßgaben bei der Planung der Anlage berücksichtigt werden:<br>Zur Vermeidung von Belästigungen durch optische Reflexionen und/oder einer Blendwirkung von Anwohnern oder Verkehrsteilnehmern können Module mit Antireflexbeschichtung eingesetzt werden. Ferner kann durch eine entsprechende Ausrichtung oder Neigung der Module etwaigen nachteiligen Wirkungen vorgebeugt werden.<br>Rechtsgrundlage:<br>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaikfreiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung –FFÖ-VO)." | Der Bebauungsplan setzt unter Punkt 9. Immissionsschutz fest, dass von den Modulen keine andauernde Blendwirkung ausgehen darf und Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden dürfen. Die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen tragen dazu bei.<br>Ob eine Blendwirkung durch die Verwendung von blendarmen Modulen, eine Drehung der Module oder anderes vermieden wird, bleibt dem Vorhabensträger überlassen. |
| **Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - - Forst, Jagd und Naturschutz**<br>**29.03.2018** | „(...)**Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.**<br>Wie aus den Planunterlagen hervor geht, grenzt der geplante Solarpark im Westen auf einer Entfernung von ca. 10 m - 15 m an die dortigen Privatwaldflächen Flst.Nr. 2018 und 2020, Gemarkung Seckach, an.<br>Bei den Waldparzellen handelt es sich um naturnahe, geschlossene Strauch-Sukzessionsflächen in W – exponierter Hanglage. Die mittlere Strauchhöhe liegt bei ca. 4 m - 5 m. Einzelbäume erreichen derzeit eine Oberhöhe von ca. 12 m - 15 m. Mattwüchsiger Hangstandort. | wird zu Kenntnis genommen<br>wird zu Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| | Weder für den geplanten Solarpark noch für die angrenzenden Waldparzellen sind konkrete Gefahrenrisiken oder sonstige Nachteilswirkungen erkennbar.<br><br>Aufgrund der gegebenen Hanglage sowie der naturnahen, stabilen Standorts- und Bestockungsverhältnisse kann aus forstfachlicher Sicht einer Unterschreitung des gesetzlichen Waldmindestabstandes zugestimmt werden." | wird zu Kenntnis genommen<br><br>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen |
| **Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - - Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur**<br><br>**29.03.2018** | „(...)**Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.**<br><br>Für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen sollen nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO möglichst geschont werden. Sie sind aufgrund ihrer natürlichen Ertrags- und Leistungsfähigkeit von hoher Bedeutung. Leider liegt für diesen Bereich keine Flurbilanz vor.<br><br>Bei den Flächen im Planungsgebiet handelt es sich lt. Bodenschätzungsunterlagen, insbesondere bei den östlichen Teilflächen, um landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen, die mindestens der landwirtschaftlichen Vorrangfläche II entsprechen. Die Werte sind aus der Anlage ersichtlich"<br><br> 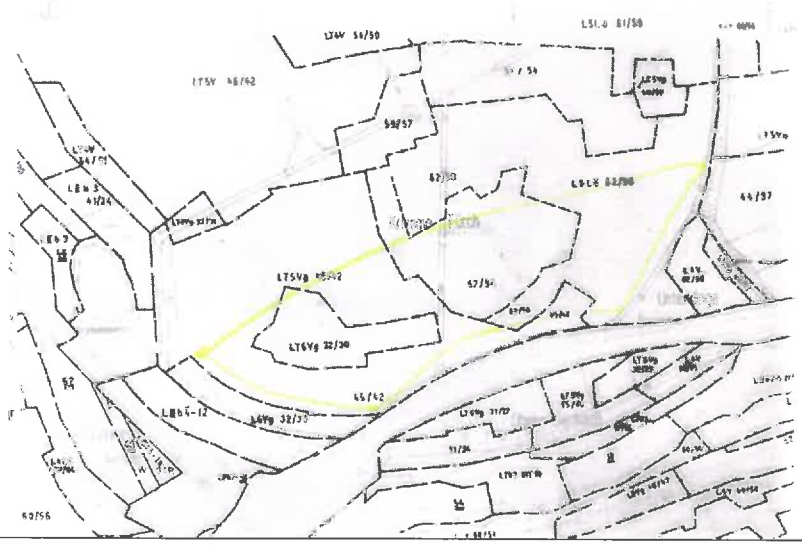 | Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.<br><br>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.<br><br>Konkrete Forderungen ergeben sich nicht aus der Stellungnahme. |

| | | |
|---|---|---|
| **2**<br>**Verband Region Rhein-Neckar**<br>**19.03.2018** | „(...)Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt. | : |
| | Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. | Flächen an oder auf baulichen Anlagen sind nur begrenzt nutzbar und meist kleinteilig. Eine vergleichbare Leistung wie auf Freiflächen ist damit nicht zu erbringen.<br><br>wird zur Kenntnis genommen<br>Ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen/Deponien sind im Gebiet der Gemeinde Seckach nicht verfügbar. |
| | Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben nur teilweise aufgrund der Vorbelastung durch die Bahnlinie und die Stromleitung eingehalten. Vor dem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung für PV-Anlagen stehen die regionalplanerischen Leitlinien einer Anlagenrealisierung jedoch nicht grundsätzlich entgegen. | wird zur Kenntnis genommen |
| | Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten PV-Freiflächenanlage in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft und einem Regionalen Grünzug. | Die Lage im Vorranggebiet und regionalen Grünzug ist bekannt und wurde in der Begründung des Bebauungsplanes entsprechend abgewogen. |
| | In Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich. Vor dem Hintergrund, dass der Standort in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der | wird zur Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| | ländlichen Räume (LEL) liegt und damit der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung entspricht, besteht in Bezug auf das Vorranggebiet für die Landwirtschaft keine regionalplanerische Betroffenheit.<br><br>Zudem nimmt die geplante PV-Freiflächenanlage nur einen kleinen Teilbereich des relativ großflächigen Vorranggebiets Landwirtschaft ein.<br><br>In Regionalen Grünzügen dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktion der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen oder die unvermeidbar und im überwiegend öffentlichen Interesse sind. Nach der Begründung zu Plansatz 2.1.3 des Einheitlichen Regionalplans sind diesbezüglich explizit Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien genannt. Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da nur ein kleiner Teilbereich des großflächig festgelegten Regionalen Grünzugs in Anspruch genommen wird. Daher ist der Einheitliche Regionalplan bei Anlagenerrichtung auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.<br><br>Vor dem Hintergrund der Größe der PV-Freiflächenanlage von 3,5 ha, die im Grenzbereich der regionalplanerischen Relevanz liegt, der Bündelungswirkung entlang der Bahnlinie und der Lage in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken gegen die Planung. Im Sinne der Energiewende ist das Vorhaben zu begrüßen." | Die Einschätzungen des Regionalverbandes decken sich mit den bereit in der Begründung getroffenen Aussagen zur Lage im Vorranggebiet<br><br>wird zur Kenntnis genommen<br>Auch die Einschätzungen des Regionalverbandes zum Regionalen Grünzug decken sich mit den in der Begründung gemachten Ausführungen.<br><br>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen |
| **7**<br><br>**Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**<br><br>**09.03.2018** | „(...)<br><br><u>Geotechnik</u><br><br>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gutachten liegen nicht vor. |

| | | |
|---|---|---|
| | Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: | |
| | Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Karlstadt-Formation sowie weiteren Gesteinen des Mittleren Muschelkalks, welche bereichsweise von Lösslehm unbekannter Mächtigkeit überdeckt werden. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| | Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der näheren Umgebung bekannt. In ca. 200 m Entfernung sind nordnordöstlich des Plangebiets zwei Verkarstungsstrukturen in der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg verzeichnet. | |
| | Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. | Es ist die breitflächige Versickerung des Oberflächenwassers geplant. Der Hinweis auf das Arbeitsblatt wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Errichtung von technischen Versickerungsanlagen ist nicht vorgesehen. |
| | Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind solche Untersuchungen nicht notwendig. |
| | <u>Boden</u> | |
| | Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. | wird zu Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| | Mineralische Rohstoffe<br>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.<br>Grundwasser<br>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.<br>Bergbau<br>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendunen.<br>Geotopschutz<br>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.<br>Allgemeine Hinweise<br>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.<br>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann." | wird zu Kenntnis genommen<br>wird zu Kenntnis genommen<br>wird zu Kenntnis genommen<br>wird zu Kenntnis genommen<br>wird zu Kenntnis genommen |
| **9**<br>**Deutsche Telekom Technik GmbH**<br>**02.03.2018** | „Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir bitten jedoch nachfolgende Hinweise zu beachten:<br>Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). | wird zu Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| | 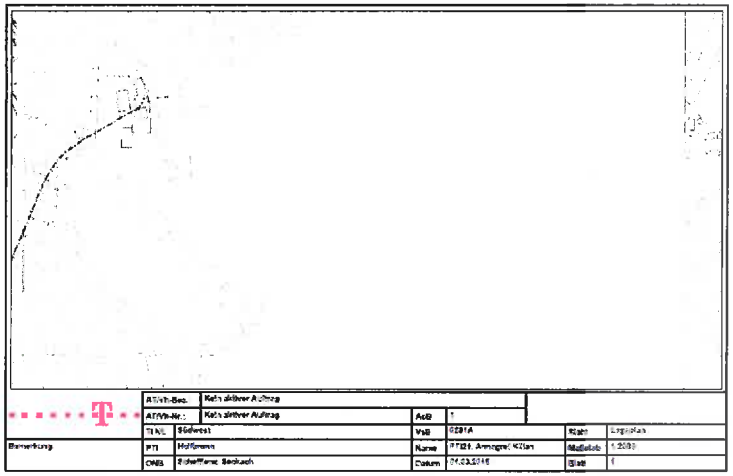 <br>Bitte informieren Sie den Bauherren, dass er sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchte.<br><br>Bitte beachten Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihröffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen." | Der Anschluss an das Telekommunikationsnetz ist voraussichtlich nicht notwendig. Der Hinweis wird dennoch an den Vorhabensträger weitergeleitet. |
| **11**<br>**IHK Rhein-Neckar**<br>**21.03.2018** | „(...) Einschätzung und Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar<br><br>Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Krumme Fürch" keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die angrenzenden Gewerbetreibenden durch die Errichtung des Solarparks in ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht beeinträchtigt werden dürfen. Wir regen daher an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in einem engen Dialog mit den „Anrainern" abzustimmen." | Es grenzen keine direkten Gewerbetreibenden an die überplante Fläche an.<br><br>Zudem wäre eine Beeinträchtigung angrenzender Betriebe durch die Anlage nicht zu erwarten |

| | | |
|---|---|---|
| **13**<br>**Zweckverband Bodensee - Wasserversorgung**<br>**19.02.2018** | „(...) Im Bereich des Bebauungsplans "Solarpark Krumme Fürch" verläuft unsere FL Hardhof-Rehberg mit Nebenanlagen.<br><br>Für diese Leitung besteht eine dingliche Sicherung in Form eines Leitungsrechts oder eines entsprechenden Vertrages. Wir bitten den Schutzstreifen von insgesamt 8m (4m links und rechts der Achse) in den Bebauungsplan zu übernehmen und zu berücksichtigen.<br><br>Davon ausgehend, dass keine größeren Geländeniveauänderungen geplant sind und die im beigelegten Sicherheitsmerkblatt aufgeführten Auflagen berücksichtigt werden, stimmen wir dem Bebauungsplan unter Berücksichtigung unserer o.g. Anregungen zu.<br><br>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.<br><br> 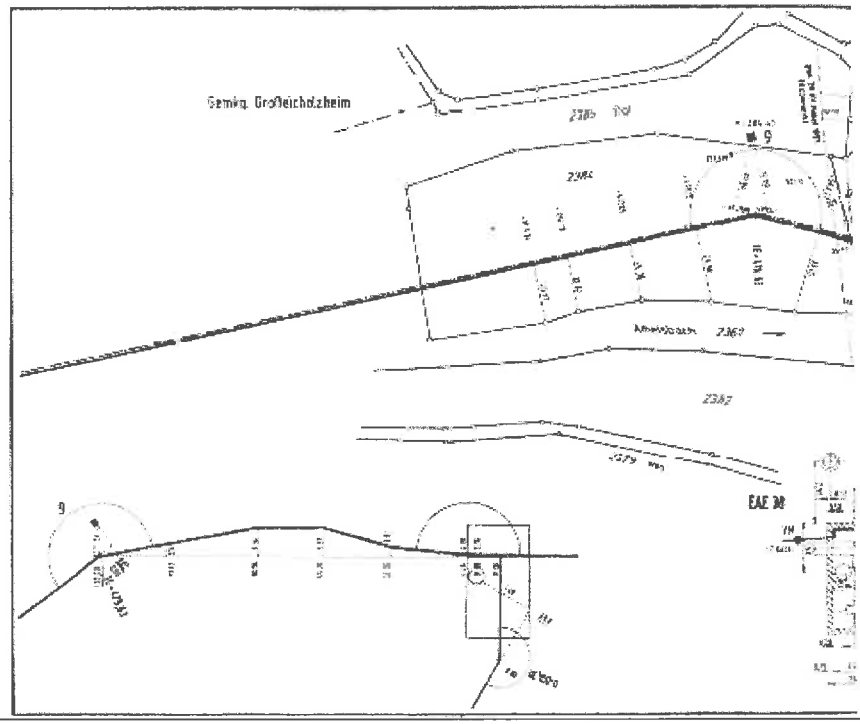 <br> | Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Die Leitung war bereits im Vorentwurf in der zugrundeliegenden Flurkarte mit dargestellt<br><br>Der Schutzstreifen wird in den Vorhaben- und Erschließung plan übernommen. Im Bereich des Schutzstreifens befindet sich eine geplante Zufahrt zum Solarpark. Nach Rücksprache mit dem Bearbeiter der Stellungnahme ist eine Überfahrung des Schutzstreifens grundsätzlich möglich, die Zufahrt kann also dort bleiben. Der Bau der Zufahrt sollte jedoch mit dem Wasserverband abgestimmt werden. |

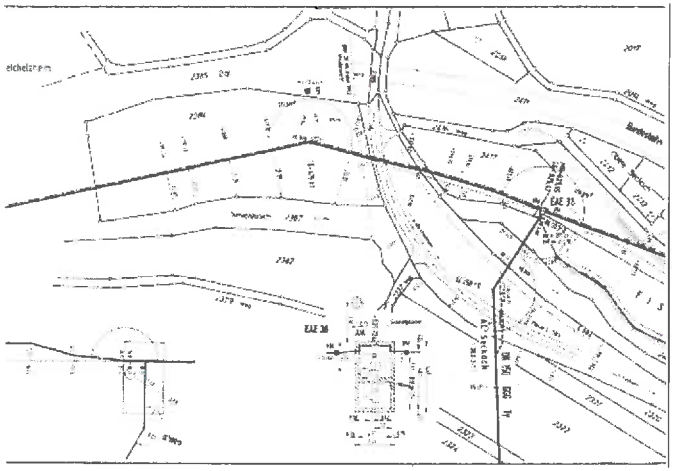
EAE 35
EAE 36

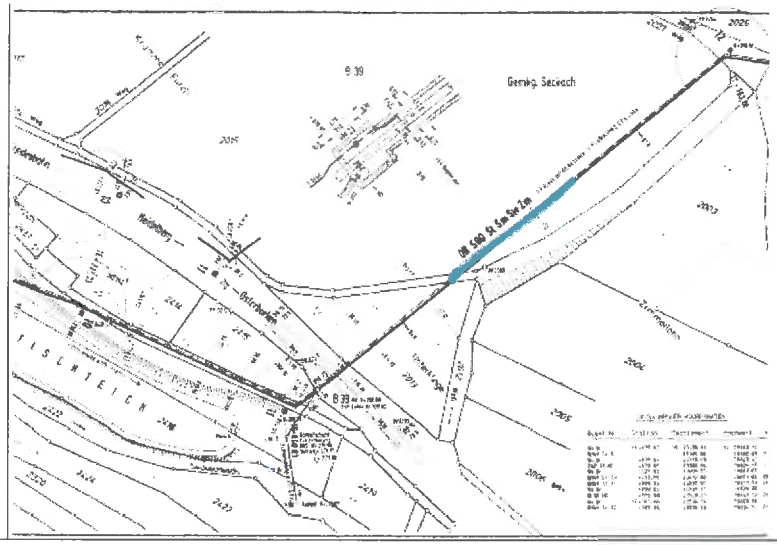
Gemkg. Seeseh
FISCHTEICH

| | | |
|---|---|---|
| | 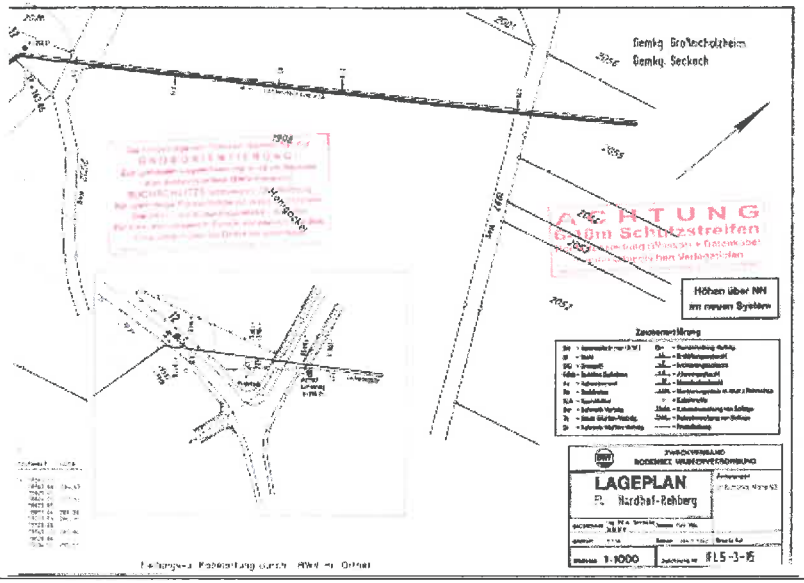 | |
| **20**<br>**Deutsche Bahn Netz AG – Region Südwest**<br>**12.03.2018** | „(...) Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden. | wird zur Kenntnis genommen |
| | Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen. | Der Vorhabensträger ist bereit, eine Haftungsfreistellung zugunsten der Deutschen Bahn AG zu unterschreiben, die diese von der Haftung durch Schäden freistellt, die durch einen ordnungsgemäßen Eisenbahnbetrieb sowie Instandhaltungsmaßnahmen entstehen. |
| | In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. | Schutzmaßnahmen werden aufgrund des Gebietscharakters nicht notwendig. |
| | Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalver- | Der Bebauungsplan setzt bereits fest, dass von den Modulen keine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer (also auch die Bahn) ausgehen darf. Die Festsetzungen werden so ergänzt, |

| | | |
|---|---|---|
| | wechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.<br><br>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutschen Bahn AG frühzeitig zu beteiligen. Bei der Bauausführung sind ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bahnbetriebs zu beachten, da Kabel und Leitungen auch außerhalb von DB-eigenem Gelände verlegt sein können.<br><br>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen." | dass dasselbe auch für Beleuchtungsanlagen gilt. Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist ohnehin unzulässig.<br><br>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und ist vom Vorhabensträger im Zuge der Ausführungsplanung zu beachten. |

**Behandlung der im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:**

| Nr.<br>Name<br>Datum | Einwand/Hinweis | Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis |
|---|---|---|
| **1**<br>**Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - Baurechtsamt**<br>**29.03.2018** | „1. Der Bebauungsplan bedarf zum derzeitigen Stand der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB, da er nicht mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übereinstimmt und daher nicht aus diesem entwickelt werden kann.<br>2. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB fortzuschreiben. Die Änderung kann nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.<br>3. Uns liegt bisher noch keine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vor. Gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB kann der Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.<br>4. Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar sind für die Fläche ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sowie ein regionaler Grünzug (Z) dargestellt Es ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und dem Regionalverband zu klären, inwieweit ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist bzw. welche Erfolgsaussichten hierfür bestehen.<br>5. Gemäß Ziffer 2.1 der Festsetzungen wird als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt, in welchem die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikanlagen zulässig ist. Gemäß den vorgelegten Unterlagen sollen jedoch auch diverse Gebäude sowie eine Einfriedigung in Form eines Zaunes entstehen.<br>Wir bitten dies unter Ziffer 2.1 der Festsetzungen entsprechend zu ergänzen. | zu 1.: wird zur Kenntnis genommen und beachtet.<br>zu 2.: Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren. Dieses wurde bereits am 05.02.2018 vom Gemeindeverwaltungsverband eingeleitet..<br>zu 3.: Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren. Dieses wurde bereits am 05.02.2018 vom Gemeindeverwaltungsverband eingeleitet..<br>zu 4 . Die Lage im Vorranggebiet und regionalen Grünzug ist bekannt. Die Höhere Landesplanungsbehörde und der Regionalverband wurden ebenfalls im Bauleitplanverfahren beteiligt und haben beide eine Stellungnahme abgegeben. Das Regierungspräsidium hat eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben, der Regionalverband schätzt in seiner Stellungnahme die geplanten Maßnahmen als mit der Lage im Vorranggebiet bzw. regionalen Grünzug vereinbar ein (siehe dort).<br>zu 5. Ziffer 2.1 wird entsprechend ergänzt |

| | | |
|---|---|---|
| | 6. Laut den vorgelegten Unterlagen sowie Ziffer 2.2 der Festsetzungen ist eine zeitliche Befristung des Bebauungsplanes bis 31.12.2048 vorgesehen. Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte festgesetzte Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind. Die Folgenutzung soll dabei festgesetzt werden. Der gesamte Bebauungsplan kann unserer Ansicht nach jedoch nur durch einen Satzungsbeschluss aufgehoben werden.<br>Wir bitten diesbezüglich die genannte Rechtsgrundlage zu überprüfen. | zu 6.:<br>Als Folgenutzung wird in Ziffer 2.2 die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.<br>Die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht zwingend notwendig, er kann mit der festgesetzten Folgenutzung weiter bestehen |
| | 7. Der für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erforderliche Durchführungsvertrag muss gemäß § 12 Abs. 1 BauGB vor Satzungsbeschluss vorliegen. | zu 7.: wird zur Kenntnis genommen |
| | 8. Wir empfehlen die ausreichende Löschwasserversorgung vorab abzuklären. | zu 8.: In der Gemeinde Seckach wird aktuell eine neue Wasserversorgungskonzeption umgesetzt, in der auch die Löschwasserversorgung thematisiert wurde. Angaben hierzu werden in die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes aufgenommen. |
| | 9. Eine der eingezeichneten Grundstückszufahrten stimmt nicht mit den laut Plan ersichtlichen örtlichen Gegebenheiten überein.<br>Wir bitten dies zu überprüfen und ggf. anzupassen." | zu 9.: die an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches eingezeichnete Zufahrt hat keinen Anschluss an eine Verkehrsfläche, von der aus sie befahren werden könnte. Sie wird daher gestrichen und stattdessen eine zweite Zufahrt von dem zwischen der Bahnlinie und der Anlage verlaufenden Flurweg aus eingezeichnet. |
| | 10. Umweltprüfung – Umweltbericht<br>Für das vorliegende Bebauungsplanverfahren ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und dann in einem Umweltbericht nach § 9 Abs. 8 i. V. m. § 2a BauGB als Teil der Begründung ermittelt, beschrieben und bewertet werden.<br>Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen und rechtzeitig in die Verfahrensunterlagen einzuarbeiten. | zu 10.:<br>der Hinweis wird zur Kenntnis genommen |
| | In den Begründungsentwurf ist als Kapitel F zwar ein Umweltbericht eingearbeitet, der in seiner Gliederung und den Inhalten jedoch noch der Anlage 1 | Der vorgelegte Umweltbericht wird überarbeitet, um den genannten Inhalten und der Gliederung zu entsprechen. |

| | | |
|---|---|---|
| | zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB in der vor dem 13. Mai 2017 geltenden Fassung entspricht. Durch die zum 13. Mai 2017 in Kraft getretene BauGB-Novelle haben sich insbesondere in der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB einige Neuerungen ergeben, die zwingend eine Überarbeitung des Umweltberichts nach den aktuell rechtsgültigen Vorgaben erfordern. Insoweit kann hierzu derzeit keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Der Umweltbericht dient als Grundlage für die Abwägungsentscheidung und muss daher dem gesetzlichen Standard entsprechen. | wird zur Kenntnis genommen |
| | Zum Untersuchungsumfang und Detailierungsgrad sind bei der Umweltprüfung ansonsten der besondere Umfang, die Lage und die Eigenart des geplanten Vorhabens zu berücksichtigen. Der in dem bisherigen Entwurf des Umweltberichts ersichtlich werdende Untersuchungsräumen erscheint ansonsten prinzipiell als fachlich geeignet. | Die Zustimmung zu den bisher angesetzten Untersuchungsräumen wird zur Kenntnis genommen |
| | Im Übrigen wird ergänzend auf die nachstehenden Stellungnahmen der verschiedenen Fachbehörden und weiteren Träger öffentlicher Belange verwiesen. | wird zur Kenntnis genommen |
| | 11. Klimaschutz | 11. |
| | Die Förderung des Klimaschutzes wurde im Baugesetzbuch verankert, entsprechend wurde dazu in § 1a Abs. 5 BauGB eine Klimaschutzklausel eingeführt, wonach der Klimaschutz vor allem bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt zu berücksichtigen ist. | Die Ausführungen zum Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen |
| | Zusätzliche Bedeutung erfahren die Klimabelange durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg, das in der Bauleitplanung ergänzend beachtlich ist. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u. a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. | |
| | Der Klimaschutz ist als Belang grundsätzlich in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein-zustellen. | |
| | Da es sich vorliegend um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, der ausdrücklich die Ausweisung eines Solarparks zum Inhalt hat, wird den Erfordernissen des Klimaschutzes faktisch bereits Rechnung getragen. Der | |

| | | |
|---|---|---|
| | Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) kann selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Dies sollte in der Begründung bei den Erläuterungen zum Klimaschutz und in den Ausführungen zu den Zielen und Zwecken der Planung verdeutlichend Erwähnung finden. | Die Begründung wird überarbeitet, um den Beitrag der Photovoltaikanlage zum Klimaschutz noch deutlicher hervorzuheben. |
| | Selbstverständlich wären auch bei der Ausführungsplanung sowie bei der Errichtung und dem Betrieb des Solarparks klima- und ressourcenschonende Gesichtspunkte verstärkt zu berücksichtigen. | wird zur Kenntnis genommen |
| **Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - - Untere Naturschutzbehörde**<br>**29.03.2018** | **„1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht über-wunden werden können** | |
| | a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) | a): |
| | Die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Die Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange ist jedoch unterschiedslos in allen Formen der Bebauungsplanverfahren zu behandeln; die Entscheidung hierüber unterliegt nicht der Abwägung der Gemeinde Seckach. | wird zur Kenntnis genommen |
| | Nach aktueller Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Hierzu lag den Verfahrensunterlagen noch keine entsprechende Ausarbeitung bzw. kein diesbezüglicher Fachbeitrag Artenschutz eines fachkundigen Umweltbüros bei. | Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird wie gefordert in die Wege geleitet. Sollten sich notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ergeben, werden diese in die Bauleitplanung übernommen |
| | Wir gehen davon aus, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Zuge des weiteren Verfahrens angemessen untersucht und hinsichtlich der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG überprüft werden. | |
| | Wir weisen dazu darauf hin, dass das Untersuchungsgebiet in eine ökologisch sensible Umgebung eingebettet liegt und insbesondere Wechselwirkungen mit den Artenvorkommen im Umgebungsbereich nicht auszuschließen sind. | der Hinweis wird zur Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| | Auf „Bodenbrüter" ist besonders zu achten, z.B. Feldlerche (revieranzeigendes Verhalten durch Gesang dort nachgewiesen). Die Fläche ist ebenso nachweisliches Nahrungshabitat für Rot- und Schwarzmilan. | Die genannten Arten werden in der saP besondere Berücksichtigung finden |
| | Um seitens der Naturschutzbehörde eine Aussage dahingehend treffen zu können, dass dem Bebauungsplanvorhaben keine weitergehenden artenschutzrechtlichen Vollzugshindernisse entgegenstehen, muss rechtzeitig vor Satzungsbeschluss auf der Basis einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG relevanten Arten eine Klärung erfolgen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird angestrebt, die artenschutzrechtliche Prüfung der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes bei der Beteiligung der Tröger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 beizulegen. |
| | Inhaltliche Einzelheiten hierzu können bei unserer stellvertretenden Naturschutzfachkraft, Herrn Thomas Fichtner (Tel.: 06261/84-1736, E-Mail: thomas.fichtner@neckar-odenwald-kreis.de), erfragt werden. | |
| | b) Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) | zu b) |
| | In den Bebauungsplan werden direkt keine gesetzlich geschützten Biotope einbezogen. | wird zur Kenntnis genommen |
| | Wir gehen aufgrund der sich aus der anzunehmenden Pufferwirkung der das Plangebiet randlich umgebenden Flächeneingrünung davon aus, dass sich bezüglich der umliegenden Biotope außerhalb des Plangebiets keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben dürften. Voraussichtlich wird daher hierzu auch keine naturschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung der Naturschutzbehörde nach § 30 Abs. 4 BNatSchG erforderlich sein. | Die Einschätzung, dass voraussichtlich eine erhebliche Beeinträchtigung der umliegenden Biotope zu erwarten ist, wird zur Kenntnis genommen |
| | Wir bitten, entsprechend klärende naturschutzfachliche Erläuterungen und Bewertungen in die Bebauungsplanunterlagen aufzunehmen. | Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt |
| | c) Naturpark nach § 27 BNatSchG und § 23 Abs. 3 NatSchG i. V. m. der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald" (NatParkVO) vom 06. Oktober 1986, zuletzt geändert am 16.12.2014 | zu c): |
| | Die Bebauungsplanfläche liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald". Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) oder für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist und in denen das konkrete | Die Ausführungen zur Lage im Naturpark werden zur Kenntnis genommen |

| | |
|---|---|
| Vorhaben nach § 33 Abs. 1 BauGB zulässig ist, gelten nach § 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NatParkVO als Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung setzt in diesem Zusammenhang u. a. voraus, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest in die Abwägungsentscheidung der Gemeinde als Planungsträgerin einfließt. | wird zur Kenntnis genommen |
| Wir bitten daher, dies in den Bebauungsplanunterlagen durch eine entsprechende fachliche Betrachtung nachweislich zu thematisieren. | Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt |
| **2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)** | |
| Hierzu sind ohne die noch erforderlichen fachgutachterlichen Erläuterungen und o. g. Ergänzungen nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens noch keine endgültigen Aussagen bzw. Einschätzungen möglich. | wird zur Kenntnis genommen |
| **3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage** | |
| Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG werden für ein Bebauungsplangebiet mit einer Größe von ca. 1,99 ha grünordnerische Maßnahmen erforderlich; ein grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung wurde hierzu nicht mit vorgelegt. | wird zur Kenntnis genommen<br>Die Eingriffsregelung wurde in den vorgelegten Vorentwurfsunterlagen im Umweltbericht integriert und abgehandelt, ein eigenständiger Fachbeitrag wurde nicht erstellt. |
| Dem Umweltbericht sind an verschiedenen Stellen zwar Angaben zur Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung zu entnehmen, die Berechnungen sind insgesamt nur schwer nachvollziehbar. Wir gehen davon aus, dass im Zuge des Verfahrens ein diesbezüglicher Fachbeitrag zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie zur näheren Beschreibung und Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen noch erstellt und vorgelegt wird. Die Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung kann redaktionell zwar im Umweltbericht verortet werden; wir empfehlen hierzu jedoch, einen eigen-ständigen Fachbeitrag zu erstellen, dessen Ergebnisse dann in den Umweltbericht eingearbeitet werden. | wird zur Kenntnis genommen.<br>Der Empfehlung wird gefolgt. Der geforderte eigenständige Fachbeitrag wird den Entwurfsunterlagen beigefügt. |
| Die im Umweltbericht unter der Nr. 4.2 erwähnten „Empfehlungen zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung wird im weiteren Verfahren überarbeitet, so dass sie sich an der Ökokontoverordnung orientiert. |

| | | |
|---|---|---|
| | Umsetzung" von Prof. Dr. C. Küpfer mit Stand von 2005 entsprechen zudem nicht mehr dem in Baden-Württemberg anerkannten Stand gesicherter ökologischer Erkenntnisse. Herr Prof. Dr. C. Küpfer hat selbst seine o. g. Empfehlungen mit Stand vom Mai 2016 aktualisiert und weist unter anderem darauf hin, dass sich die quantitative Bewertung an der Ökokonto-Verordnung für Baden-Württemberg (Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen [ÖKVO] vom 19. Dezember 2010) orientiert. Wir bitten, dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. | |
| | Die Einschätzung, dass mit der Umwandlung von Acker in Grünland eine hochprozentuale Verbesserung erfolgen würde, ist unseres Erachtens zu stark gewichtet. Die aufgestellten Photovoltaikelemente haben eine erhebliche indirekte Versiegelungswirkung und ziehen eine deutliche Verschattung nach sich. Unter den Modul-Tischen wird sich eine eigene Grünlandgesellschaft entwickeln, die von der Wertigkeit her nicht mit extensiven Grünlandflächen des Offenlands vergleichbar ist. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Überarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung wird auch die Bewertung des Ausgangs- und Zielzustandes in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde noch einmal neu gefasst. |
| | Die Eingriffswirkung des Vorhabens wird insgesamt nicht so groß sein wie bei üblichen Bebauungsplänen vergleichbarer Größe für Wohn- und Gewerbegebiete; die Veränderungen für Natur und Landschaft, insbesondere für das Landschaftsbild, dürfen aber nicht nur als geringfügig dargestellt werden. | wird zur Kenntnis genommen |
| | In dem grünordnerischen Beitrag bzw. der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung sollte daneben auch die topographische Lage und die entsprechende Fernwirkung bzw. Einsehbarkeit des Solarparks evtl. mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse näher erläutert werden. | Die Fernwirkung und Einsehbarkeit wird bei der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung im Zuge des Schutzgutes Landschaft/Erholung berücksichtigt |
| | Inhaltliche Einzelheiten zur Eingriffsregelung können bei unserer Naturschutzfachkraft, Herrn Peter Bussemer (Tel.: 06261/84-1734, E-Mail: peter.bussemer@neckar-odenwald-kreis.de), erfragt werden. | wird zur Kenntnis genommen |
| | Wir gehen für die weiteren Verfahrensschritte davon aus, dass durch eine angemessene Behandlung und Berücksichtigung der oben genannten Punkte etwaige fachliche Bedenken und rechtliche Vorbehalte voraussichtlich bewältigt bzw. ausgeräumt werden können." | |

| | | |
|---|---|---|
| **Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis -**<br><br>**Bodenschutz, Altlasten**<br><br>**29.03.2018** | **„Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.**<br><br><u>Bodenschutz- und Altlastenkataster</u><br><br>Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Plänen sind innerhalb des Bebauungsplangebietes "Solarpark Hohler Stein/Speckengrund" in Seckach-Großeicholzheim keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst/verzeichnet. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Die öffentlich/rechtlichen Vorgaben zum Bodenschutz (Umgang und Einwirkungen auf den Boden) sind einzuhalten und zu beachten.<br><br><u>Bodenschutz, Grundwasser</u><br><br>Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).<br><br>Die Anlage „Solarpark" ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass Bodenverdichtungen soweit wie möglich vermieden/vermindert werden. Hierzu ist z.B auf Flächen außerhalb befestigter Straßen, welche als Zuwegung, Arbeitsfläche und/oder Materiallagerfläche genutzt werden, auf den Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln (wie Baggermatten, Fahrbohlen, etc.) zurückzugreifen. Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen und entstandene Schäden, sind nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen (Errichtungs-, Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen) zu beheben/beseitigen. Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind - in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer - in den ursprünglichen Zu- | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen<br><br>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Bauausführung sind während dieser zu beachten.<br><br>Die Verpflichtung zum Rückbau der Flächen ist bereits in den Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten. Zusätzlich können Regelungen im Rahmen des Durchführungsver- |

| | | |
|---|---|---|
| | stand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.<br><br>Auf die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG, Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV) wird ausdrücklich hinweisen.<br><br>Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Sofern bei den geplanten Maßnahmen in das Grundwasser eingegriffen wird, ist das geplante Vorhaben frühzeitig mit dem Landratsamt, Fachbereich 2, Sachgebiet Wasser und Boden abzustimmen. Je nach Vorhaben werden ggf. weitere Maßnahmen erforderlich." | trages getroffen werden.<br><br>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Verankerung der Module mit Rammfundamenten wird der Eingriff in den Boden und das Grundwasser allerdings minimiert. |
| **Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - Gewerbeaufsicht**<br><br>**29.03.2018** | **„Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage**.<br><br>Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes sind zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hoher Stein/Speckengrund" folgende Maßgaben bei der Planung der Anlage zu berücksichtigen:<br><br>Zur Vermeidung von Belästigungen durch optische Reflexionen und/oder einer Blendwirkung von Anwohnern oder Verkehrsteilnehmern können Module mit Antireflexbeschichtung eingesetzt werden. Ferner kann durch eine entsprechende Ausrichtung oder Neigung der Module etwaigen nachteiligen Wirkungen vorgebeugt werden.<br><br>Rechtsgrundlage:<br><br>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaikfreiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO)." | Der Bebauungsplan setzt unter Punkt 9 „Immissionsschutz" fest, dass von den Modulen keine andauernde Blendwirkung ausgehen darf und Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden dürfen. Die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen tragen dazu bei.<br><br>Ob eine Blendwirkung durch die Verwendung von blendarmen Modulen, eine Drehung der Module oder anderes vermieden wird, bleibt dem Vorhabensträger überlassen. |

| | | |
|---|---|---|
| **Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur 29.03.2018** | **Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.**<br><br>Für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen sollen nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO möglichst geschont werden. Sie sind aufgrund ihrer natürlichen Ertrags- und Leistungsfähigkeit von hoher Bedeutung. Leider liegt für diesen Bereich keine Flurbilanz vor.<br><br>Bei den Flächen im Planungsgebiet handelt es sich lt. Bodenschätzungsunterlagen um mittlere bis gut nutzbare Flächen, die noch der landwirtschaftlichen Vorrangfläche II entsprechen dürften. Die Werte sind aus der Anlage ersichtlich. | Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.<br><br>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.<br><br>Konkrete Forderungen ergeben sich nicht aus der Stellungnahme. |
| | 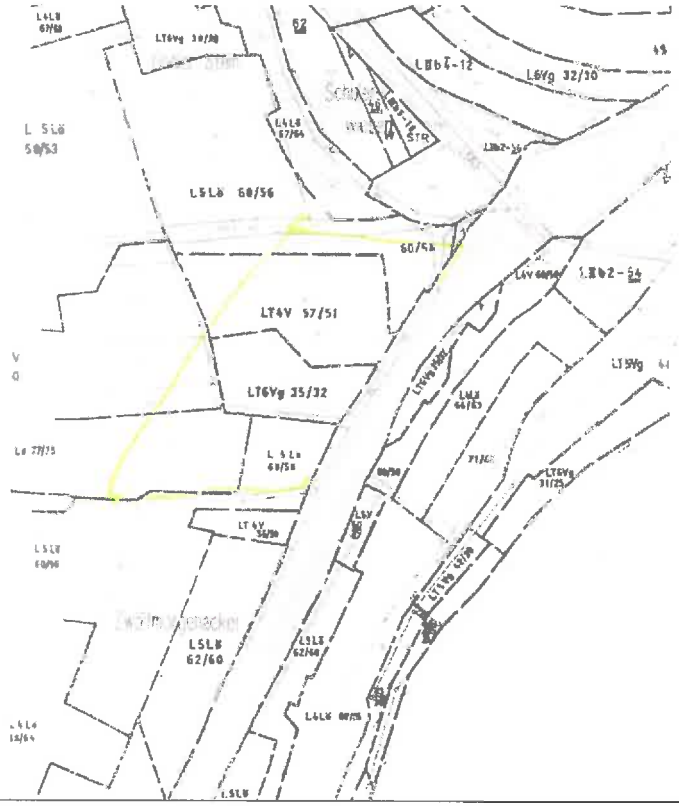 | |

| | | |
|---|---|---|
| **2**<br><br>**Verband Region Rhein-Neckar 19.03.2019** | „(...) Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt. | |
| | Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. | Flächen an oder auf baulichen Anlagen sind nur begrenzt nutzbar und meist kleinteilig. Eine vergleichbare Leistung wie auf Freiflächen ist damit nicht zu erbringen.<br><br>wird zur Kenntnis genommen<br>Ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen/Deponien sind im Gebiet der Gemeinde Seckach nicht verfügbar. |
| | Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben nur teilweise aufgrund der Vorbelastung durch die Bahnlinie und die Stromleitung eingehalten. Vor dem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung für PV-Anlagen, die zumindest den auf Seckacher Gemarkung liegenden Teilbereich der geplanten PV-Anlage betrifft, stehen die regionalplanerischen Leitlinien einer Anlagenrealisierung jedoch nicht grundsätzlich entgegen. | wird zur Kenntnis genommen |
| | Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten PV-Freiflächenanlage in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und einem Regionalen Grünzug. | Die Lage im Vorranggebiet und regionalen Grünzug ist bekannt und wurde in der Begründung des Bebauungsplanes entsprechend abgewogen. |
| | In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben Belange des Naturschutzes, der Aufbau eines Biotopverbundsystems sowie die Entwicklung heimischer Pflanzen- und Tierarten Vorrang vor beeinträchtigenden oder entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Fläche der geplanten PV-Anlage wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Bei Anlagenrealisierung | wird zur Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| | wird eine Umwandlung in extensiv genutztes Grünland vorgenommen.<br><br>Unter Aspekten des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist dadurch zumindest keine Verschlechterung des Zustands zu erwarten. Zudem nimmt die geplante PV-Anlage nur einen sehr kleinen Teilbereich des großflächig ausgewiesenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ein, der zusätzlich noch von der Bahnlinie und der Stromleitung umschlossen ist. Bei der Anlagenerrichtung sollte eine möglichst landschaftsangepasste Einbindung des Solarparks in die Umgebung realisiert werden.<br><br>In Regionalen Grünzügen dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktion der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen oder die unvermeidbar und im überwiegend öffentlichen Interesse sind. Nach der Begründung zu Plansatz 2.1.3 des Einheitlichen Regionalplans sind diesbezüglich explizit Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien genannt. Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da nur ein kleiner Teilbereich des großflächig festgelegten Regionalen Grünzugs in Anspruch genommen wird. Daher ist der Einheitliche Regionalplan bei Anlagenerrichtung auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.<br><br>Vor dem Hintergrund der Größe der PV-Freiflächenanlage von 2,0 ha, die im Grenzbereich der regionalplanerischen Relevanz liegt, der Bündelungswirkung entlang der Bahnlinie und der teilweisen Lage in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken gegen die Planung. Im Sinne der Energiewende ist das Vorhaben zu begrüßen." | Die Einschätzungen des Regionalverbandes decken sich mit den bereits in der Begründung getroffenen Aussagen zur Lage im Vorranggebiet.<br>Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft sind im Bebauungsplan bereits festgesetzt.<br><br>wird zur Kenntnis genommen<br>Auch die Einschätzungen des Regionalverbandes zum Regionalen Grünzug decken sich mit den in der Begründung gemachten Ausführungen.<br><br>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. |
| **7**<br><br>**RP Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**<br><br>**09.03.2019** | **Geotechnik**<br><br>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Gutachten liegen nicht vor. |

| | | |
|---|---|---|
| | Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: | |
| | Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Karlstadt-Formation sowie weiteren Gesteinen des Mittleren Muschelkalks, welche bereichsweise von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen, Lösslehm) unbekannter Mächtigkeit überdeckt werden. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| | Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der näheren Umgebung bekannt. In westlicher Richtung sind in ca. 100 m bis 300 m Entfernung mehrere Verkarstungsstrukturen in der ingenieur-geologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg verzeichnet. | |
| | Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. | Es ist die breitflächige Versickerung des Oberflächenwassers geplant. Der Hinweis auf das Arbeitsblatt wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Die Errichtung von technischen Versickerungsanlagen ist nicht vorgesehen. |
| | Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genaommen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind solche Untersuchungen nicht notwendig. |
| | **Boden**<br><br>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen | Wird zur Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| | oder Bedenken vorzutragen.<br>**Mineralische Rohstoffe**<br>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen<br>**Grundwasser**<br>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.<br>**Bergbau**<br>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.<br>**Geotopschutz**<br>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.<br>**Allgemeine Hinweise**<br>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.<br>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. | Wird zur Kenntnis genommen.<br>Wird zur Kenntnis genommen.<br>Wird zur Kenntnis genommen.<br>Wird zur Kenntnis genommen<br>Wird zur Kenntnis genommen. |
| **8**<br>**Netze BW GmbH**<br>**01.03.2018** | „(...) Im überplanten Gebiet befinden sich keine Anlagen der Netze BW GmbH.<br>Zum Bebauungsplan haben wir keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.<br>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Planverfahren.<br>Die Einspeisemöglichkeiten der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Versorgungsnetz werden In einem separaten Verfahren geprüft und | wird zu Kenntnis genommen<br>wird zu Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| | festgelegt.<br><br>Am westlichen Rand des überplanten Gebietes verläuft eine Höchstspannungsleitung der Transnet BW. Bitte senden Sie die Unterlagen an folgende Adresse zur Stellungnahme:<br>Transnet BW<br>Pariser Platz<br>Osloer Straße 15-17<br>70173 Stuttgart" | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Transnet BW für die nächst Beteiligungsrunde in den Verteiler aufgenommen |
| **9**<br><br>**Deutsche Telekom Technik GmbH**<br><br>**02.03.2018** | „Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir bitten jedoch nachfolgende Hinweise zu beachten:<br><br>Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügten Lageplan).<br> 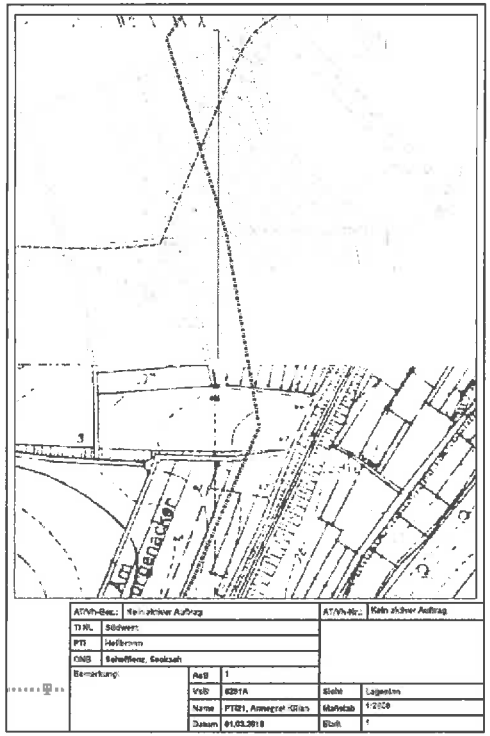 <br> | wird zu Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| | Bitte informieren Sie den Bauherren, dass er sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom mit unserer Bauherren-Hotline (Tel .: 0800 330 1 903) in Verbindung setzen möchte.<br>Bitte beachten Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen." | Der Anschluss an das Telekommunikationsnetz ist voraussichtlich nicht notwendig. Der Hinweis wird dennoch an den Vorhabensträger weitergeleitet. |
| **11**<br>**IHK Rhein-Neckar**<br>**21.03.2018** | **„(...) Einschätzung und Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar**<br>Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hohler Stein/Speckengrund" keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die angrenzenden Gewerbetreibenden durch die Errichtung des Solarparks in ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht beeinträchtigt werden dürfen. Wir regen daher an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in einem engen Dialog mit den „Anrainern" abzustimmen." | Es grenzen keine direkten Gewerbetreibenden an die überplante Fläche an.<br>Zudem wäre eine Beeinträchtigung angrenzender Betriebe durch die Anlage nicht zu erwarten |
| **20**<br>**DB Netz AG**<br>**12.03.2018** | „(...) Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.<br>Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen.<br>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.<br>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbe- | wird zur Kenntnis genommen<br>Der Vorhabensträger ist bereit, eine Haftungsfreistellung zugunsten der Deutschen Bahn AG zu unterschreiben, die diese von der Haftung durch Schäden freistellt, die durch einen ordnungsgemäßen Eisenbahnbetrieb sowie Instandhaltungsmaßnahmen entstehen.<br>Schutzmaßnahmen werden aufgrund des Gebietscharakters nicht notwendig.<br>Der Bebauungsplan setzt bereits fest, dass von den Modulen keine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer (also auch die Bahn) ausgehen darf. Die Festsetzungen werden so ergänzt, dass dasselbe auch für Beleuchtungsanlagen gilt. Eine dauer- |

| | | |
|---|---|---|
| | triebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.<br><br>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutschen Bahn AG frühzeitig zu beteiligen. Bei der Bauausführung sind ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bahnbetriebs zu beachten, da Kabel und Leitungen auch außerhalb von OB-eigenem Gelände verlegt sein können.<br><br>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen." | hafte Beleuchtung der Anlage ist ohnehin unzulässig.<br><br>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und ist vom Vorhabensträger im Zuge der Ausführungsplanung zu beachten. |

**Bürgermeisteramt Seckach**

Tagesordnungspunkt 6
Vorlage Nr. 20/ 2018
Az.:112.03

Sitzung des Gemeinderats am 16.04.2018, Rathaus Seckach, Großer Sitzungssaal

# Verkehrsangelegenheiten
## a) Verkehrsschauen am 27. Februar und 14. März 2018 hier: Bekanntgabe der Ergebnisse und Beratung über das weitere Vorgehen
## b) Auftragsvergabe für eine Geschwindigkeitsmesssäule für die Ortsdurchfahrt Zimmern

### zu a) Verkehrsschauen am 27. Februar und 14. März 2018 hier: Bekanntgabe der Ergebnisse und Beratung über das weitere Vorgehen

**I. Erläuterungen**
Wegen mehrerer aktueller Anlässe bat die Verwaltung das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachbereich 1 Straßen, mit Schreiben vom 15.11. und vom 28.11.2017 darum, eine Verkehrsschau durchzuführen, welche am 27.02.2018 stattfand.
Unabhängig hiervon führte das Landratsamt am 14.03.2018 entlang der Madonnenlandbahn seine turnusmäßige Verkehrsschau durch.

Im Einzelnen wurden am 27.02.2018 folgende Punkte erörtert:

**1.) Seckach, Verkehrssituation in der Ortsdurchfahrt Seckach im Zuge der L 519 Adelsheim - Buchen (Bahnhofstraße)**

Bekanntlich hatte die Gemeinde Seckach dieses Thema bereits in der Verkehrsschau am 11.10.2016 thematisiert. Hintergrund war die damals schon absehbare Eröffnung des Eckenbergtunnels sowie die deswegen zu erwartende Verkehrszunahme. Eine im Oktober 2016 an der Ortseinfahrt aus Ri. Buchen durchgeführte einwöchige Messung ergab eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge von 3.963 Fahrzeugen. Außerdem sehen zahlreiche Bürger durch die Zunahme des Lkw-Verkehrs die Sicherheit der Fußgänger im Seckacher Ortskern gefährdet und hier gilt die allseitige Sorge insbesondere den jüngeren Schülerinnen und Schülern. Problemstellen befinden sich vor allem im Bereich der Bahnunterführung (schmaler Gehweg auf der Westseite) sowie im Bereich des Rathauses (parkende Lkw´s beidseitig auf den Gehwegen).

Tatsächlich hat das Verkehrsaufkommen nach der Eröffnung des Eckenbergtunnels im Mai 2017 deutlich zugenommen und deshalb führte das Landratsamt in der Zeit vom 05. – 12. Dezember 2017 an der o.g. Stelle erneut eine Zählung durch. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 30.602 Fahrzeuge gezählt, was einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge von 4.372 Fahrzeugen bzw. einer Zunahme um 10,32 % oder 409 Fahrzeuge pro Tag entspricht. Das Landratsamt geht aber von einer tatsächlichen täglichen Zunahme von 500 – 800 Fahrzeugen aus und wird hierin auch durch die Zählungen in Zimmern und Bödigheim bestätigt. Gleichwohl liegt diese Verkehrsmenge aber immer noch deutlich unter dem landesweiten Durchschnitt von 5.323 Fahrzeugen.
Der V85-Wert (= 85 % der Fahrzeuge fahren diese Geschwindigkeit oder langsamer) lag ortseinwärts bei 51 km/h sowie ortsauswärts bei 56 km/h und auf die verschiedenen Fahrzeugarten verteilte sich das Verkehrsaufkommen wie folgt: 76,5 % Pkw, 3,5 % Lkw, 4,2 % Lkw-Züge und 15,8 % Einspurige.

**Entscheidung:**
Keine verkehrsrechtliche Entscheidung notwendig.

**Begründung:**
Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den Straßenverkehrsordnungen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage ist hier nicht erkennbar. Die Gehwege in der Ortsdurchfahrt sind bis auf zwei Engstellen (1,3 bzw. 1,4 m beim westlichen Gehweg in der Bahnunterführung) ausreichend breit und der Fußgängerverkehr ist als normal einzustufen. Mittels eines Fußgängerüberweges ist die Querung der Landstraße im Bereich der Bahnunterführung unter Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten durchaus gefahrlos möglich.

Zur Verkehrssicherheit der Fußgänger kann die Gemeinde das Parken auf Gehwegen mittels Pollern, Kübeln, Warnbaken usw. unterbinden. Zu deren Anbringung bedarf es einer verkehrsrechtlichen Anordnung. Es ist aber darauf zu achten, dass sie nicht in den Fahrbahnbereich hineinragen (Sicherheitsraum zur Fahrbahn 0,3 m) und Fußgänger (Kinderwagen) auch weiterhin den Gehweg benutzen können. Gegen die Anbringung von Absperrungen zur Sicherheit der Fußgänger, vor allem Schüler, im Gehwegbereich der Bahnunterführung bei der Sportanlage bestehen keine Einwände.

Nach § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) sind Städte und Gemeinden die zuständigen Behörden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen. Erst bei einem Verkehrsaufkommen von täglich mehr als 8.000 Fahrzeugen an Bundes-, Landes bzw. Hauptverkehrsstraßen kommen aufgrund des Umgebungslärms lärmverringernde Maßnahmen in Betracht. Bei der derzeitigen täglichen Verkehrsmenge von 4.372 Fahrzeugen auf dieser Straße sind daher weder ein Lärmaktionsplan erforderlich, noch sind daraus resultierende geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen möglich.

In Abwägung der Funktion und der Verkehrsbedeutung dieser Landesstraße und der vorhandenen Gefahrenlage sehen wir derzeit unter Beachtung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien keine Möglichkeit und keine Notwendigkeit zu weiteren straßenverkehrsregelnden Maßnahmen.

**Maßnahme:** Anbringen von Pollern/ Baken, Absperrungen in verschiedenen Gehwegbereichen durch die Gemeinde

**********

**2.) Großeicholzheim, Verbesserung der Beschilderung für Lkw´s zu den beiden Gewerbegebieten „Friedhofstraße" und „Grabenweg"**

Obwohl bereits zahlreiche Schilder auf die für den Lkw-Verkehr zu den genannten Gewerbegebieten vorgesehenen Routen hinweisen (also über die beiden von der Gemeinde erbauten Entlastungsstraßen), „verirren" sich in letzter Zeit immer mehr Lkw´s in den angrenzenden Wohngebieten. Dies betrifft insbesondere die Fahrbeziehungen aus Ri. Kleineicholzheim in das Gewerbegebiet „Röhrig", aber auch jene aus allen Richtungen zum Gewerbegebiet „Friedhofstraße". Aus diesen Umständen ergeben sich für die Anwohner erhebliche Belastungen (insbesondere nächtliche Ruhestörungen), aber auch die jeweiligen öffentlichen Straßen leiden sehr unter dieser missbräuchlichen Nutzung. Die Hauptursache besteht im Übrigen darin, dass die Fahrer der anliefernden Fuhrunternehmen ständig wechseln und zumeist der deutschen Sprache nicht mehr mächtig sind, weshalb sie sich ausschließlich auf ihre Navigationsgeräte verlassen.

**Entscheidung:**
Die Versetzung der Ortstafel am Ortseingang um ca. 20 m in Ri. Kleineicholzheim wird hiermit angeordnet. Die vorhandene Wegweisung an diesem Ortseingang ist zu erneuern und an den bisherigen Standort der Ortstafel anzubringen. Im Zuge der Erneuerung von verschiedenen

amtlichen Wegweisern sind deren Standorte zu optimieren und Wegweiser dementsprechend zu vergrößern.
Als innerörtliche Wegweisung zu den Gewerbegebieten wird die Aufstellung von Wegweisern (StVO-Zeichen 432 mit Angabe der Firmenlogos/ Firmennamen) an verschiedenen Standorten angeordnet. An der Einfahrt in den Wolfertsweg und den Weg Am Wolfert, von der L 520 kommend, sind die StVO-Zeichen 262-7.5 (Verbot für Fahrzeuge über 7,5 t) und die Zusatzzeichen 1020-30 (Anlieger frei) anzubringen.

---

**Begründung:**
Trotz bereits vorhandener Wegweisung zu den Gewerbegebieten und Sperrung verschiedener örtlicher Straßen für Verkehr über 7,5 t durchfahren Zulieferer Wohngebiete, und dies auch in der Nacht. Um diese Fahrten zu unterbinden bzw. zu verringern, sollen die Fahrzeugführer mit zusätzlichen und größeren Wegweisern sowie optimalen Standorten zu ihrem Ziel geführt werden.
Außerdem befährt der Lieferverkehr zur Fa. Schadler oftmals den Wolfertsweg und den Weg Am Wolfert. Um die Durchfahrung für diesen Verkehr zu unterbinden, ist die Durchfahrt für Fahrzeuge über 7,5 t zu verbieten. Der Anliegerverkehr wird mittels Zusatzzeichen hiervon ausgenommen.

---

**Maßnahme:**
Versetzung der Ortstafel (Ortseingang aus Ri. Kleineicholzheim) und Änderung der amtlichen Wegweisung (gelb) durch die Straßenmeisterei, wobei die Kosten der weißen Einsätze von der Gemeinde zu tragen sind.
Anbringung der innerörtlichen Wegweisung (weiß) mit Firmenlogo bzw. Firmenname durch die Gemeinde nach Absprache (Standorte) mit der Straßenmeisterei.
Anbringung der StVO-Beschilderung am Wolfertsweg und dem Weg Am Wolfert.

**********

**3.) Zimmern, Anordnung eines eingeschränkten Halteverbots (Zeichen 286-30) im Bereich Dorfgemeinschaftshaus**

**Entscheidung:**
In Höhe Eingang Dorfgemeinschaftshaus wird die Aufstellung des StVO-Zeichens 286-30 angeordnet.

---

**Begründung:**
Durch parkende Fahrzeuge auf dem Weg zw. Am Häldegraben und dem ehem. Kindergarten ist die Durchfahrt in Höhe des Dorfgemeinschaftshauses nicht immer möglich. Um hier die Durchfahrung nicht zuletzt für Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten, wird auf der Seite zum Dorfgemeinschaftshaus ein eingeschränktes Halteverbot eingerichtet.

---

**Maßnahme:**
Aufstellung des StVO-Zeichens durch die Gemeinde Seckach

**********

**4.) Seckach, Verlängerung des verkehrsberuhigten Bereichs (Zeichen 325.1) im alten Ortskern von Seckach bis zum Ende der Eschstraße**

**Entscheidung:**
Keine verkehrsrechtliche Anordnung notwendig.

---

**Begründung:**
Ein verkehrsberuhigter Bereich kommt nur für einzelne Straßen oder für kleinräumige Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht. Dabei muss eine solche Straße durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel ist ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich. Fahrzeugführer müssen in einem solchen Bereich Schrittgeschwindigkeit fahren und Fahrzeuge dürfen nur auf dafür vorgesehenen Flächen parken.

---

**Maßnahme:**
Sollten diese Voraussetzungen vorliegen und die Gemeinde und die Betroffenen die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich wollen, ist dies von der Gemeinde zu beantragen.

**********

**5.) Zimmern, Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Einmündung Oberer Flachsberg/ Unterer Flachsberg**

**Entscheidung:**
Keine verkehrsrechtliche Anordnung notwendig.

---

**Begründung:**
Ein Verkehrsspiegel ist weder ein Verkehrszeichen noch eine Verkehrseinrichtung im Sinne der StVO und bedarf zu seiner Aufstellung keiner verkehrsrechtlichen Anordnung.
Die beiden Straßen befinden sich innerhalb einer Tempo-30-Zone. Als Vorfahrtsregel gilt hier Rechts vor Links. Die Sicht im Einmündungsbereich ist ausreichend. Nach Auffassung der Verkehrskommission ist hier kein Verkehrsspiegel notwendig.

---

**Maßnahme:**
Die Aufstellung eines Verkehrsspiegels läge in der Zuständigkeit der Gemeinde.

**********

**6.) Zimmern, Dorftreff Lindenbaum, Parken und Halten**

**Entscheidung:**
Keine verkehrsrechtliche Entscheidung notwendig.

---

**Begründung:**
In § 12 der StVO ist das Halten und Parken geregelt. Was hier bereits eindeutig verboten ist, ist durch StVO-Zeichen nicht nochmals zu regeln. Dies würde außerdem zu einem Schilderwald führen. Die Überwachung der Einhaltung dieser Verhaltensregel für den ruhenden Verkehr obliegt in erster Linie den Kommunen.
Zu- und Abgang der Grundstücke zu öffentlichen Straßen müssen gewährleistet sein. Dieses Recht ist verletzt, wenn Anlieger durch parkende Fahrzeuge vor Grundstücksein- und ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber, daran gehindert oder in erheblichem Maße behindert werden, diese Ein- bzw. Ausfahrten zu benutzen. Es besteht allerdings noch kein Parkverbot, wenn beim Ein- und Ausfahren ein zweimaliges Rangieren erforderlich ist. Bei der Ein- bzw. Ausfahrt ist mit Fahrzeugen zu rechnen, die in einem Privathaushalt üblicherweise genutzt werden. Außerdem darf nicht an Straßen geparkt werden wenn für die Durchfahrt weniger als 3,05 m verbleiben.
Der Dorftreff Am Lindenbaum und die Dekan-Blatz-Straße befinden sich innerhalb einer Tempo-30-Zone. Bei 30 km/h sind die Haltesichten dementsprechend gering. Ein Vorbeifahren an einem haltenden oder auch parkenden Fahrzeug ist durchaus gefahrlos möglich. Nach Auffassung der Verkehrskommission sollen hier keine zusätzlichen Verbote mittels Markierung oder Anbringung von StVO-Zeichen vorgenommen werden und sie lehnt diese daher ab.

---

**Maßnahme:**
Keine

**********

**7.) Bahnübergangsschau am 14.03.2018** (Anmerkung: es sind nur die Maßnahmen aufgeführt, die in die Zuständigkeit der Gemeinde Seckach fallen)

| BÜ (Name, km) | Maßnahme |
|---|---|
| OD Seckach, Eberstadter Straße, 0+519 | Die Haltebalken (Z 294) sind zu erneuern. Dabei sind die Haltebalken gem. der Richtlinie für die Markierung von Straßen (RMS) mit einer Breite von 50 cm zu markieren.<br>Das StVO-Zeichen 150 „Bahnübergang" verliert im Laufe des nächsten Jahres seine Gültigkeit und ist daher jeweils durch das StvO-Zeichen 151 mit Rondengröße 1 an den Standorten (Eberstadter Str. am BÜ und vor BÜ, Adolf-Kolping-Str.) zu ersetzen.<br>Die Markierung (StVO-Zeichen 295) im Schienen- (WFB) und Fahrbahnbereich (Gde.) ist zu erneuern. |
| K 3900, 1+918 | Vor der Einmündung in die K 3900 sind an der Gemeindestraße (Zubringer Nord) die StVO-Zeichen 150 zu entfernen. Die beidseits anzubringenden StVO-Zeichen 151 sind ca. 50 m vor der Einmündung aufzustellen. Das an der Einmündung vorhandene Zeichen 205 sollte ebenfalls erneuert werden. |

**zu b) Auftragsvergabe für eine Geschwindigkeitsmesssäule für die Ortsdurchfahrt Zimmern**
Bei einer gemeinsamen Ortsbegehung von Gemeinde- und Ortschaftsverwaltung wurde am 13.12.2017 unter Beteiligung des Landratsamtes und der Fa. ERA GmbH aus Heilbronn der Standort der Geschwindigkeitsmesssäule im Bereich der alten Brücke festgelegt. Daraufhin hat die Fa. ERA der Gemeinde ein Angebot für die Lieferung der Säule inkl. Fertigfundament über 22.288,70 € brutto vorgelegt. Da die Geschwindigkeitsmessgeräte in der Säule durch das Landratsamt gestellt werden und diese ebenfalls von der Fa. ERA sind, kann auch die Säule nur von diesem Unternehmen bezogen werden. Das vorliegende Angebot der Fa. ERA wurde vom Landratsamt geprüft und als angemessen bewertet. Mit der Erstellung des notwendigen

Stromanschlusses inkl. eines Zählerschrankes wurden zwischenzeitlich bereits die Netze-BW zum Angebotspreis von 3.589,04 € brutto beauftragt.

**II. a) Kosten**

zu a) Die Beschaffung und Aufstellung der gemäß den verschiedenen Entscheidungen der Kommission anzubringenden Verkehrszeichen und Markierungen erfolgt größtenteils durch die Gemeinde. Es wird mit Kosten von ca. 6.000 € gerechnet.
zu b) Die Beschaffung und Aufstellung der Geschwindigkeitsmesssäule inkl. Stromanschluss und der notwendigen Tiefbauarbeiten wird gemäß den vorliegenden Angeboten Kosten in Höhe von ca. 30.000 € verursachen.

**b) Deckung**

zu a) Die erforderlichen Mittel stehen im Verwaltungshaushalt 2018, Unterabschnitt 6300 „Gemeindestraßen, bereit.
zu b) Die erforderlichen Mittel (insg. 34.000 €) stehen im Vermögenshaushalt 2018, Unterabschnitt 1100 „Öffentliche Ordnung", bereit.

**III. Beschlussempfehlungen:**

**zu a)** Der Gemeinderat nimmt die vorgetragenen Ergebnisse der Verkehrsschau zustimmend zur Kenntnis und beschließt zu den einzelnen vorgetragenen Punkten wie folgt:

1.) Zum Schutz der Fußgänger und zum Schutz des gemeindlichen Eigentums beschließt der Gemeinderat a) das Parken von Lkw´s auf dem Gehweg vor dem Rathausplatz durch eine geeignete Möblierung (Poller, Kübel, Warnbaken o.ä.) zu unterbinden und b) am westlichen Gehweg in der Bahnunterführung eine Absperrung anzubringen.
2.) Der vorgeschlagenen Beschilderung wird zugestimmt.
3.) Der Aufstellung des Schildes wird zugestimmt.
4.) Es sollen zunächst die Anwohner befragt werden, ob sie an der Verlängerung des verkehrsberuhigten Bereichs interessiert sind.
5.) Es sind keine Maßnahmen erforderlich.
6.) Es sind keine Maßnahmen erforderlich.
7.) Den vorgeschlagenen Maßnahmen wird zugestimmt.

**zu b)**

Der Gemeinderat beauftragt die Fa. ERA GmbH aus Heilbronn mit der Lieferung der Geschwindigkeitsmesssäule inkl. Fertigfundament zum Angebotspreis in Höhe von 22.288,70 € brutto.

aufgestellt:
Seckach, den 5. April 2018

zu a) Ludwig, Bürgermeister

zu b) Bangert, Bauamt

gesehen:
Seckach, den 5. April 2018

Ludwig, Bürgermeister

**Bürgermeisteramt Seckach**

Tagesordnungspunkt 7
Vorlage Nr. 21/ 2018
Az.: 691.2/ 815.17

Sitzung des Gemeinderats am 16.04.2018, Rathaus Seckach, Großer Sitzungssaal

## Zweckverband "Hochwasserschutz Einzugsbereich Seckach/ Kirnau" – Wasserversorgung Bauland GmbH hier: Schaffung der Stelle eines/r gemeinsame/n technischen Leiters/in

### I. Erläuterungen

Der Zweckverband „Hochwasserschutz Einzugsbereich Seckach/ Kirnau" (ZV HWS) wurde im Jahre 1997 gegründet. Vorausgegangen waren im Dezember 1993 und im Januar 1995 zwei Jahrhunderthochwasser mit verheerenden Schäden in allen Ortslagen, unter deren Eindruck sich die betroffenen Kommunen mit maßgeblicher Unterstützung des Regierungspräsidiums Karlsruhe dazu entschlossen, mittels einer Flussgebietsuntersuchung eine flächendeckende Schutzkonzeption zu erstellen. Das Einzugsgebiet von Seckach und Kirnau samt Nebenbächen weist eine Fläche von 262 qkm auf.

Nach erfolgreicher Schaffung der rechtlichen und planerischen Voraussetzungen hat der ZV HWS in den Jahren 1997 – 2015 mit einem Aufwand von rd. 30 Mio. € alle 16 geplanten überörtlich wirkenden Hochwasserschutzeinrichtungen (15 Becken und eine Flutmulde) mit einem Rückhaltevolumen von insg. rd. 1,6 Mio. cbm erbaut und von den vorgesehenen örtlichen Maßnahmen sind auch schon mehr als die Hälfte realisiert. Bei allen in den letzten zwei Jahrzehnten aufgetretenen Hochwasserereignissen haben die Stau- und Schutzanlagen ihre vollumfängliche Tauglichkeit unter Beweis gestellt und dies gilt auch für den am 26. und 27.01.2018 am HRB 129 (Adelsheim/ Seckach) durchgeführten Probestau.

Für die technische Betriebsführung zeichnen seit dem Jahre 2000 die Stadtwerke Buchen verantwortlich.

Unterm Strich hat sich der ZV HWS in den letzten Jahren von einem bauenden zu einem unterhaltenden Verband weiterentwickelt, was vor allem auch bedeutete, dass sich die Präsenz des für alle Planungen zuständig gewesenen Ing.Büros Wald+Corbe (Hügelsheim) zusehends verringerte. Die in den einschlägigen Gesetzen, in den bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen und in weiteren Regelwerken niedergeschriebenen Pflichten für Betreiber von Hochwasserschutzeinrichtungen sind jedoch sehr umfangreich und erfordern daher laufend Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen, aber auch im organisatorischen Bereich ist ständig etwas zu tun, z.B. bezüglich der Alarm- und Einsatzpläne oder der Schulung örtlicher Stauwärter.
Diesen Herausforderungen wurde mit Wirkung zum 01.01.2015 dadurch Rechnung getragen, dass die Verbandsverwaltung neben dem Verbandsvorsitzenden und dem Verbandsgeschäftsführer um einen Technischen Leiter erweitert wurde. Seit dem genannten Zeitpunkt nimmt der frühere Beigeordnete der Stadt Buchen, Dr. Wolfgang Hauck, diese Funktion mit großer Umsicht sowie fachlich sehr versiert und überaus engagiert wahr; der Beschäftigungsumfang beträgt monatlich 50 Stunden (ca. 30 %). Ursprünglich hatte sich Dr. Hauck dazu bereiterklärt, dieses Amt für zwei Jahre mit einer Option auf ein drittes Jahr auszuüben. Nachdem sich auch bis Ende 2017 keine Nachfolgelösung abzeichnete, stimmte er dankenswerterweise zu, ein weiteres Jahr anzuhängen, aber dann möchte Dr. Hauck, mittlerweile im 66. Lebensjahr stehend, endgültig in den verdienten Ruhestand treten.

Daher arbeiten die Verbandsversammlung und die Verbandsverwaltung bereit seit dem Jahre 2016 an der künftigen Organisationsform. Darüber hinaus hatte die technische Fachbehörde beim Landratsamt den ZV HWS zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen technischen Betreuung durch qualifiziertes Personal darum gebeten, die Schutzanlagen weiterer Körperschaften in seine Überlegungen einzubeziehen. Im Ergebnis soll dem/ der Technischen Leiter/in des ZV HWS deshalb künftig auch die Betreuung der Hochwasserrückhaltebecken des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Odenwald" in Buchen (ein

Becken), der Stadt Adelsheim (ein Becken) und der Stadt Ravenstein (zwei Becken) übertragen werden. Der Tätigkeitsumfang soll 60 % betragen, womit auch den Erfahrungen der letzten drei Jahre Rechnung getragen wird, wonach der seitherige Beschäftigungsumfang von Dr. Hauck nicht ausreicht, um alle Aufgaben termin- und sachgerecht wahrzunehmen.

Weil für diese Tätigkeit außerdem in jedem Fall eine Qualifikation als Ingenieur/in erforderlich ist und eine solche Person in Teilzeit bei der derzeit sehr angespannten Arbeitsmarktsituation kaum zu finden sein wird, wurden Überlegungen angestellt, ob es noch andere artverwandte Körperschaften oder Organisationen gibt, mit denen zusammengearbeitet werden könnte. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Wasserversorgung Bauland GmbH (WVB) der Städte und Gemeinden Adelsheim, Osterburken, Ravenstein, Rosenberg und Seckach als ein solcher Partner in Frage kommt. Der dortige technische Leiter tritt nämlich im November 2020 altershalber in den Ruhestand und weil in den genannten Kommunen auch Trinkwasser aus eigenen Quellen aufbereitet wird, ist diese Funktion zwingend wieder mit einem/r Ingenieur/in zu besetzen. Im Rahmen einer im Jahre 2014 durchgeführten Organisationsuntersuchung zeigte sich außerdem, dass die bei der WVB anfallenden Leitungsaufgaben bezüglich ihres Umfangs einer 40 %-Stelle entsprechen.

Somit könnten der ZV HWS und die WVB zusammen also eine 100 %-Stelle als Ingenieur/in ausschreiben. Dienstsitz des/ der neuen Mitarbeiters/in wäre das Rathaus in Seckach (= Sitz des ZV HWS), wo auch geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

In einem ersten Schritt hat die Gesellschafterversammlung der WVB in ihrer Sitzung am 23.02.2018 grünes Licht für diese Vorgehensweise gegeben und dies nicht zuletzt unter Beachtung der Tatsache, dass die WVB zum 01.04.2018 auch die technische Betriebsführung der Wasserversorgung der Gemeinde Roigheim übernimmt.

Obwohl der technische Leiter der WVB erst im November 2020 aus seinem Amt ausscheiden wird, soll die neue Kraft schon ab dem 01.10.2018 in der WVB mitarbeiten, zumal dort durch die Hinzunahme der Aufgaben in der Gemeinde Roigheim ein weiterer Personalbedarf im Umfang von 0,4 Stellen entsteht, welcher langfristig auf der Ebene der Wassermeister abgedeckt werden soll.

Die weitere Vorgehensweise ist nun wie folgt geplant:
- März/ April 2018: Beschlussfassung der Gemeinderatsgremien,
- Mai 2018: Verbandsversammlung des ZV HWS, in welcher die Ausschreibung der Stelle beschlossen wird,
- Juni/ Juli 2018: öffentliche Ausschreibung der Stelle mit anschließendem Besetzungsverfahren
- 01.10.2018: Arbeitsbeginn des/ der neuen Mitarbeiters/ in zur Einarbeitung
- 31.12.2018: Ausscheiden von Dr. Wolfgang Hauck

**II. a) Kosten**

Für die neu zu schaffende Stelle wird mit jährlichen Bruttopersonalkosten in Höhe von rd. 80.000 € gerechnet, wovon 60 % (= 48.000 €) auf den ZV HWS und 32.000 € auf die WVB entfallen.
Beim ZV HWS entspricht dies einem Mehraufwand von rd. 23.000 €/ Jahr, bei der WVB erfolgt die Kompensation ab Ende 2020 durch das Ausscheiden des seitherigen technischen Leiters.

**b) Deckung**

Beim ZV HWS werden die Mehrkosten gemäß dem Verbandsschlüssel auf die acht Mitgliedsgemeinden umgelegt. Außerdem wird angestrebt, dass der/ die technische Leiter/in auch Aufgaben wahrnimmt, die bisher bei den Stadtwerken Buchen angesiedelt sind, wodurch sich eine gewisse Entlastung ergeben wird.

Bei der WVB erfolgt die Deckung durch entsprechende Kostenersätze der einzelnen Kommunen für die in Anspruch genommenen Leistungen.

**III. Beschlussempfehlung:**
Der Gemeinderat stimmt der Schaffung der Stelle eines/r gemeinsame/n technischen Leiters/in für den Zweckverband "Hochwasserschutz Einzugsbereich Seckach/ Kirnau" und für die Wasserversorgung Bauland GmbH zu.

Aufgestellt:
Seckach, den 05.04.2018

Ludwig, Bürgermeister

**Bürgermeisteramt Seckach**

Tagesordnungspunkt 8
Vorlage Nr. 22/ 2018
Az.:131.2

Sitzung des Gemeinderats am 16.04.2018, Rathaus Seckach, Großer Sitzungssaal

## Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 hier: Aufstellung einer Vorschlagsliste

### I. Erläuterungen

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gewählten Schöffen endet am 31. Dezember 2018. In Vorbereitung der Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 durch die bei den Amtsgerichten gemäß § 40 des Gerichtsverfassungsgesetztes zu bildenden Schöffenwahlausschüsse stellt jede Gemeinde eine Vorschlagsliste für Schöffen auf.

Für die Aufnahme in die Liste, die durch Wahl erfolgt, ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates, in Seckach also mindestens 10 Mitglieder, erforderlich.

Mit Schreiben vom 18.01.2018 hat der Präsident des Landgerichtes Mosbach mitgeteilt, dass in die Vorschlagsliste der Gemeinde Seckach drei Personen aufzunehmen sind. Diese Zahl darf weder unter- noch überschritten werden. Die Kandidaten zu gewinnen, ist die Aufgabe der Gemeinde in Vorbereitung der vom Gemeinderat zu wählenden Vorschlagsliste. Das Gesetz gibt hierzu keinerlei Vorgaben. Nach § 36 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz soll die Vorschlagsliste lediglich alle Gruppen der Bevölkerung nach Alter, Geschlecht, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, sollten zuvor Gelegenheit gegeben werden, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Folgende Personen haben der Verwaltung gegenüber erklärt, dass sie mit der Benennung als Schöffen einverstanden sind bzw. sie haben sich aktiv um das Schöffenamt beworben:

- Herr Klaus Hoffert, 54 Jahre, Rosenstr. 11, Seckach, Hauptbrandmeister bei der Bundeswehr
- Herr Martin Kloss, 51 Jahre, Röhrigstr. 16, Seckach-Gr., Bankfachwirt
- Frau Inge Marie Bonin, 64 Jahre, Unterer Flachsberg 15, Seckach-Zi., Lehrerin

Nachrichtlich: Die Gemeinde Seckach muss gegenüber dem Landratsamt zwei Personen benennen, die für das Amt eines Jugendschöffen benannt werden dürfen. Für diese Benennung ist der Gemeinderat nicht zuständig.
Die Gemeinde Seckach wird den seitherigen Jugendschöffen Herrn Michael Lauer aus Seckach und neu Frau Irene Palmer aus Seckach für dieses Amt vorschlagen.

### II. a) Kosten

- entfällt-

### b) Deckung

- entfällt –

**III. Beschlussempfehlung:**

Der Gemeinderat schlägt folgende Personen als Schöffen bzw. Schöffinnen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 vor:

- Herr Klaus Hoffert, 54 Jahre, Rosenstr. 11, Seckach, Hauptbrandmeister bei der Bundeswehr
- Herr Martin Kloss, 51 Jahre, Röhrigstr. 16, Seckach-Gr., Bankfachwirt
- Frau Inge Marie Bonin, 64 Jahre, Unterer Flachsberg 15, Seckach-Zi., Lehrerin

Aufgestellt:
Seckach, den 05.04.2018

Doris Kohler, Hauptamt

Gesehen:
Seckach, den 05.04.2018

Ludwig, Bürgermeister